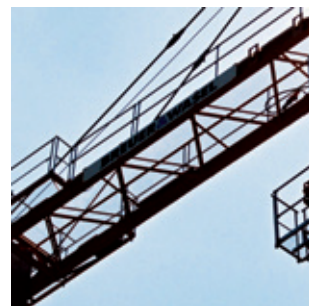




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Nissan-Modelle
- Information zum Mindestlohn
- 108 Betriebswirtschaft für Bauunternehmer

9

2010

LBB-PRÄSIDENT
FRANZ XAVER
PETERANDERL IM
BLICKPUNKT-BAU-
INTERVIEW

S. 28

GUTE-BAUUNTERNEHMEN.DE
EIN EMPFEHLUNGSPORTAL
FÜR BAUUNTERNEHMEN

S. 5

ENTGELTFORTZAHLUNG
IM KRANKHEITSFALL –
ERSTATTUNG DER
ARBEITGEBERAUFWEN-
DUNGEN DURCH
DIE KRANKENKASSE

S. 16

BERUFSBILDUNG
IM BAU GEWERBE –
ÄNDERUNGS-
TARIFVERTRAG VOM
6. AUGUST 2010

S. 17

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Wegen zu großer Nachfrage geschlossen!“

Das gilt seit Ende August für die Förderung von Einzelmaßnahmen und Sonderförderungen im Bereich „Energieeffizientes Sanieren“ der KfW (siehe hierzu auch Seite 20 in diesem Heft). Die unerwartet hohe und im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich gestiegene Nachfrage – so die KfW – könne durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2010 nicht abgedeckt werden. Wegen des hohen Mittelbedarfs waren bereits 0,4 Mrd. Euro im Vorgriff auf das Jahr 2011 nachgeschossen worden.

Was bedeutet dies für das Jahr 2011?

Rein rechnerisch bleiben nach Abzug dieses Nachschusses im Jahr 2010 und eines hälftigen Nachschusses aus dem Jahr 2009, wo man ebenfalls Mittel vorgezogen hatte, 0,815 Mrd. übrig. Nach den Sparbeschlüssen der Bundesregierung soll dieser Betrag auf nur noch 0,44 Mrd. reduziert werden. Im Hinblick auf die hohe Nachfrage ein Tropfen auf den heißen Stein!

Auch bei der Städtebauförderung soll gespart werden. Von den in den vergangenen Jahren jährlich rd. 500 Mio. Euro sollen ab dem Jahr 2011 nur noch rd. 305 Mio. Euro übrig bleiben. Erforderlich wären jährlich 600 – 700 Mio. Euro.

Sicherlich – Sparen ist in Anbetracht der desolaten Haushaltslage des Bundes ein Gebot der Stunde. Geradezu widersinnig ist es aber, mit dem CO₂ Gebäudesanierungsprogramm bei einer Förderung anzusetzen, die in erheblichem Umfang private Investitionen aktiviert. Im letzten Jahr folgten in diesem Bereich auf jeden Förder-Euro private Investitionen in Höhe von rd. 9 Euro. Noch besser ist dieser „Hebeleffekt“ im Bereich der Städtebauförderung. Hier aktiviert ein Förder-Euro rd. 17 Euro zusätzliche öffentliche und private Investitionen – und das oftmals gerade in kleineren Städten im ländlichen Bereich und in strukturschwachen Regionen.

Hinzu kommt, dass Kürzungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und der Städtebauförderung gerade den baugewerblichen Mittelstand besonders hart treffen. Die geförderten Maßnahmen in beiden Programmen sind typischerweise eher kleinteilig und daher besonders für das Bauhandwerk von Bedeutung. Gemeinsam mit dem ZDB setzen wir uns daher auf Bundes- wie auf Landesebene intensiv dafür ein, dass die Kürzungen in den Investitionsprogrammen zurückgenommen werden. Helfen Sie mit! Greifen Sie unsere Argumente auf und wenden Sie sich an Ihre regionalen Bundestagsabgeordneten!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Handwerksordnung – Initiative des ZDB zur Änderung von § 5 HwO
- 5 www.gute-bauunternehmen.de Ein Empfehlungsportal für Bauunternehmen im Internet
- 6 Umsatzsteuer bei Schadensersatz wegen Mängelbeseitigung
- 7 Neue Mindestlöhne ab 1. September 2010

RECHT

- 8 Informationspflichten für Bauunternehmen
- 9 Anerkennung der Präqualifikation als Eignungsnachweis
- 10... Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – Bieterabfrage vor Zuschlagserteilung
- 10... Basiszinssatz weiter bei 0,12 %

STEUERN

- 11... Bauabzugsteuer
- 11... Degressive Abschreibung wird nicht über 2010 hinaus verlängert
- 12... Die Bundesregierung will die Bedingungen für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärfen
- 13... Dienstwagen
- 13... Vorsteuerabzug bei sowohl privat als auch geschäftlich genutzten Grundstücken
- 14... Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 14... Umsatzsteuer – BFH-Urteil zur An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung bei der Umsatzsteuer
- 15... Einzelunternehmen dominieren

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 16... Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die Krankenkasse
- 17... Berufsbildung im Baugewerbe Änderungstarifvertrag vom 6. August 2010
- 19... Tarifabschluss im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

WIRTSCHAFT

- 20... Einstellung der Förderung im Bereich „Energieeffizient Sanieren“
- 21... Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2009/2010“
- 21... Überprüfen von SCHUFA-Auskünften
- 22... Umsätze kräftig gestiegen
- 22... Neuer „Italien-Leitfaden“ für Bau- und Montagearbeiten
- 23... Förderung der Rußpartikelfilternachrüstung
- 23... Finanzierungsklima tendenziell entspannter
- 24... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 24... Das BRZ (Baurechenzentrum) veranstaltet im Herbst wieder Baulohnseminare.

TECHNIK

- 25... Bayerische Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 25... Neue VOB/C-2009 Wichtige Änderung bei der Abrechnung von Estricharbeiten
- 26... Normenarbeit Anträge für VOB/C-2012
- 26... Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau

BERUFSBILDUNG

- 27... Fit for Work 2010 – finanzielle Hilfen für Jugendliche und Betriebe

INTERVIEW

- 28... LBB-Präsident Franz Xaver Peteranderl im BLICKPUNKT-BAU-Interview: „Wir brauchen mehr neue Wohnungen in Bayern“

FACHGRUPPEN

- 31... Oberheims Heim
- 31... 1. Beiratsitzung der Fachgruppe Hoch- und Massivbau im LBB
- 32... Gemeinsame Jahrestagung der Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB und des Fachverbands Fußbodenbau Baden-Württemberg
- 33... Förderpreis 2010 der Bundesfachschule Estrich und Belag e.V.
- 34... Technische BEB – Information 04/2010: Hinweise zu Fußbodentoleranzen bei „Hochregallagern“
- 34... 12. Kasseler Sachverständigentage für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 35... Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein präsentieren sich im neuen FLIESENFACHMANN 2010
- 36... Information der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein zu EMICODE
- 37... Ergebnisse des Fachgesprächs des Arbeitskreises Bahnbau im ZDB mit der Deutschen Bahn AG am 9. Juli 2010 in Berlin
- 38... Ihr Weg zum Qualitäts-Betrieb – nächstes Seminar im November 2010
- 39... „Fremdüberwachung im Kanalbau“ seit Juli 2010 über die ZertBau e.V.

TERMINE

- 40... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Oktober/November/Dezember 2010)
- 44... Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Oktober/November/Dezember 2010)
- 44... Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

LITERATUR

- 45... Bayerische Bauordnung
- 45... Bayerisches Nachbarrecht
- 46... VOB – VOL – VOF – SektVO Ausgabe 2010

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 47... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr



Handwerksordnung – Initiative des ZDB zur Änderung von § 5 HwO

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) einen Vorschlag zur Modifikation von § 5 HwO gemacht, der dazu beitragen soll, für das zulassungsfreie Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, das Estrichlegerhandwerk und das Betonsteinhandwerk faire handwerksrechtliche Rahmenbedingungen bei der Ausübung ihres Handwerks herzustellen.

Hintergrund

Wer ein zulassungspflichtiges sog. Anlage-A-Handwerk betreibt, darf gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) auch Arbeiten anderer Gewerke der Anlage A ausführen, „wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen“.

Die Vorschrift erlaubt dem Meisterbetrieb, auch zusammenhängende Arbeiten anzubieten, so dass der Kunde die Leistung aus einer Hand erhalten kann und nicht für kleinere Zusatzarbeiten ein weiteres Unternehmen beauftragen muss. Die Ausführung zusammenhängender Tätigkeiten erlaubt § 5 HwO jedoch nur den Betrieben, die in die Anlage A eingetragen sind, nicht jedoch Betrieben aus zulassungsfreien Handwerken.

Eine Ausnahme besteht bislang nur für Meisterbetriebe des zulassungsfreien Handwerks, die diese Zusammenhangstätigkeiten bis zur HwO-Novelle 2004 bereits ausüben konnten. So kann z. B. ein Fliesenlegermeister, der ein Badezimmer neu gefliest hat, kleinere, d. h. mit der Badsanierung zusammenhängende, Malerarbeiten ausführen. Ist der große Befähigungsnachweis jedoch nach dem

31.12.2003 erworben worden und der Betrieb in den Anhang B 1 zur HwO eingestuft (Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk, Estrichlegerhandwerk und Betonsteinhandwerk) so dürfen die technisch oder fachlich zusammenhängenden Arbeiten nicht ausgeübt werden.

Änderungsvorschlag der baugewerblichen Verbände

Der ZDB hat daher gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium und dem ZDH vorgeschlagen, dass Betriebe, deren Inhaber den großen Befähigungsnachweis (d. h. den Meisterbrief) auch nach dem 31.12.2003 erworben haben, gemäß § 5 HwO technisch oder fachlich zusammenhängende Arbeiten ausführen dürfen, auch wenn das Gewerk ein solches der Anlage B 1 ist. Der Erwerb des Meisterbriefs auch in den B 1-Handwerken biete ausreichend Gewähr dafür, dass Zusatzarbeiten technisch und fachlich ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zudem würde diese Modifikation des § 5 HwO einen Anreiz zum Erwerb des Meisterbriefs auch in den B 1-Handwerken darstellen.

Vor dem Hintergrund der über *Pfusch am Bau* geführten Diskussion und der (wie-



dergewonnenen) Erkenntnis, dass Qualität auch von Qualifikation kommt, stellt die vom ZDB vorgeschlagene Änderung des § 5 HwO einen Anreiz zum Erwerb des Meisterbriefs und damit zur Qualifikation dar.

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH) hat dem ZDB zugesagt, dass der ZDH die rechtliche Umsetzbarkeit dieses Vorschlags prüfen wird. An-

erkannt wurde von Seiten des ZDH, dass der Vorschlag in der Tat einen Anreiz zum Erwerb des großen Befähigungsnachweises darstellen würde. Zudem will der ZDH die Auswirkungen einer Umsetzung dieses Vorschlags auf die HwO im Ganzen sowie die politischen Umsetzungsmöglichkeiten prüfen. Die Diskussion über den Vorschlag des ZDB soll im Herbst 2010 nach entsprechender Prüfung durch den ZDH fortgesetzt werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Vorschlag des ZDB zunächst interessiert zur Kenntnis genommen, wollte sich aber vor Abschluss der Prüfung durch den ZDH nicht festlegen.

Der LBB unterstützt den Vorschlag des ZDB und wird sich auf bayerischer Ebene politisch dafür einsetzen, dass dieser umgesetzt wird. ■

www.gute-bauunternehmen.de – Ein Empfehlungsportal für Bauunternehmen im Internet

Mit dem Empfehlungs-Portal www.gute-bauunternehmen.de ist eine nationale Initiative aller Partner der Bauwirtschaft entstanden, mit dem Ziel, ein unabhängiges **Empfehlungsportal** für Bauunternehmen zu schaffen. Dazu zählen Sozialpartner, Bauherrenverbände, Fachverbände, Bund, Länder und Unternehmen, wie z. B. Zentralverband Deutsches Baugewerbes (ZDB), IG Bauen, Agrar-Umwelt, aber auch Bauherrenschutzbund Verband privater Bauherren bis hin zu unserer Qualitätsinitiative Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Unter www.gute-bauunternehmen.de finden private Bauherren transparente und verlässliche Informationen über Bauunternehmen in ihrer Nähe. Sie als Bauunternehmer wiederum können sich auf diesen Seiten kurz und standardisiert mit Ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen präsentieren. Sie geben Auskunft über Ihre Kontaktdaten, Mitarbeiterzahl, Leistungsspektrum, Innungs- und Verbandsmitgliedschaft, Ausbildung, Präqualifikation, Zertifizierung, Gütesiegel sowie Absicherung des Bauherren (Sicherheitseinbehalt, Bürgschaft, Versicherungslösungen). Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihren Betrieb kurz zu beschreiben.

Die Bewertung ist das Kernelement

Knackpunkt von www.gute-bauunternehmen.de ist die integrierte Bauherrenbewertung. Mit Fragebögen können Bauherren nach einem Auftrag die gelisteten Unternehmen bewerten und so ihre Zu-

friedenheit zum Ausdruck bringen. Kriterien wie Vertrag und Vereinbarungen, Beratung, Organisation, Sauberkeit, Kommunikation, Termin, Qualität, Bauabnahme, Preise und Zufriedenheit können hier auf einer Scala von -- bis ++ bewertet werden.

Bevor eine Bewertung jedoch online geht, können Sie als Betrieb diese einsehen. Wenn Ihnen diese missfällt, haben Sie die

Möglichkeit, die Veröffentlichung abzulehnen. Dass eine Bewertung unterdrückt wurde, kann der Nutzer jedoch sehen.

Für den Fall, dass es rund um die Bewertung zu Problemen zwischen Ihnen und Ihren Kunden kommt, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

Das alles ist sowohl für Sie als auch für Bauherren kostenfrei.

Ergebnisse der Bewertungen durch Bauherren (Auftraggeber)			
Anzahl der akzeptierten Bewertungen in den letzten 3 Jahren	Anzahl der durch das Bauunternehmen abgelehnten Bewertungen:	Letzte Bewertung am:	Gesamtbewertung:
6	0	18.12.2009	
■ mehr Infos			

Darstellung aller Bewertungen auf der Betriebsseite. Diese kann auch auf der eigenen Homepage eingebettet werden.

Fragebogen: Gute-Bauunternehmen-Bewertung	
Fragebogen Gesamt:	Ergebnis
Gute-Bauunternehmen-Bewertung	++ + - --
Bewertungsgruppen:	Ergebnis
Vertrag und Vereinbarungen Verständliche Beschreibung der Bauleistungen/Nachträge nachvollziehbar vereinbart	++ + - --
Beratung Beratung auch über Alternativen bei Baustoffen usw.	++ + - --
Organisation/ Sauberkeit Baustellenorganisation/Materiallagerung/Abstimmung der Bauhandwerker/Sauberkeit	++ + - --
Kommunikation Information über Bauablauf und unvorhergesehene Schwierigkeiten/Ansprechpartner erreichbar/freundliche Beschäftigte	++ + - --
Termin Termine vereinbart/Termine eingehalten	++ + - --
Qualität Qualität der Ausführung, der Baumaterialien	++ + - --
Bauabnahme Zufriedenheit mit der Bauabnahme/Einweisung in die Nutzung und Wartung	++ + - --
Preise Einhaltung des Kostenrahmens/Zufriedenheit mit dem Preis-Leistungsverhältnis	++ + - --
Zufriedenheit Gesamtzufriedenheit/Unternehmen weiterempfehlen	++ + - --

Insgesamt neun Themenfelder werden von Bauherren bewertet

Es gibt zwei Wege sich auf diese Plattform mit seinem Betrieb frei schalten zu lassen:

- Ausfüllen der Selbstbewertung- und Erklärung von CASA-Bauen (CASA steht für „Chancen ausloten, systematisch arbeiten“). Nach einer Vollständigkeitsprüfung der Selbstbewertung wird der Betrieb in die Liste aufgenommen.
- **IQ-Betriebe** gelangen direkt auf die Plattform, da sie ein gültiges Qualitätssiegel besitzen. Hier ist es lediglich erforderlich, den Betrieb frei zuschalten. Die Adressdaten sind bereits im System hinterlegt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr. Danach müssen auch IQ-Betriebe eine Selbstbewertung von CASA-Bauen ausfüllen.

Unseren Mitglieds-Betrieben wird empfohlen, diese Chance der Darstellung im Internet zu nutzen, nachdem das Baugewerbe von Empfehlungen lebt. Ferner wird Ihr Betrieb schneller gefunden, je öfter er im Internet gelistet ist.

Umsatzsteuer bei Schadensersatz wegen Mängelbeseitigung

Ein Auftraggeber kann die Umsatzsteuer auf Mängelbeseitigungskosten als Schadensersatz nicht verlangen, solange der Mangel nicht tatsächlich beseitigt worden ist.

Ein Auftragnehmer errichtet ein mangelhaftes Einfamilienhaus. Trotz Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung werden die Mängel vom Auftragnehmer nicht beseitigt. Für die Beseitigung der Mängel sind Aufwendungen in Höhe von 9.000,- Euro netto erforderlich. Der Auftraggeber lässt die Mängel nicht beseitigen und verklagt den Auftragnehmer auf Zahlung der 9.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 22.07.2010 (Az. VII ZR 176/09) seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Umsatzsteuer auf Mängelbeseitigungsaufwendungen als Schadensersatz nicht verlangt werden

kann, solange der Mangel nicht tatsächlich beseitigt worden ist. Der AG konnte hier also nur 9.000,- Euro netto als Schadensersatz verlangen.

Das Gericht traf diese Entscheidung im Lichte der gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB. § 249 Abs. 2 BGB lautet:

„Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Leistung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit

ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“

§ 249 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nach Auffassung des Gerichts zwar auf Schadensersatzansprüche im Werkvertragsrecht nicht anwendbar, enthält jedoch eine gesetzliche Wertung für vergleichbare Fälle.

Will der Auftraggeber den Bruttobetrag von einer Mängelbeseitigung, so ist er im Werkvertragsrecht ausreichend dadurch geschützt, dass er einen auch die Umsatzsteuer umfassenden Vorschussanspruch geltend machen kann, den er allerdings zur Mängelbeseitigung verwenden muss.

Neue Mindestlöhne ab 1. September 2010

Am 1. September 2010 treten neue Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der bereits in der Tarifrunde 2009 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet

der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 2009 mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2011 sieht eine dreistufige Erhöhung der Mindestlöhne vor. Wir hatten hierüber zuletzt in den LBB-Mitteilungen 09/2009, Seite 10 berichtet. Dieser

Tarifvertrag ist durch die Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 24. August 2009 (Bundesanzeiger Nr. 128, S. 2996 ff. vom 28. August 2009) für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Aus diesem Tarifvertrag ergeben sich folgende Mindestlöhne:

HÖHE DER MINDESTLÖHNE 2009/2010/2011						
	WEST		OST		BERLIN	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
1. September 2009	10,80 €	12,90 €	9,25 €	–	10,80 €	12,75 €
1. September 2010	10,90 €	12,95 €	9,50 €	–	10,90 €	12,75 €
1. Juli 2011	11,00 €	13,00 €	9,75 €	–	11,00 €	12,85 €

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich

begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

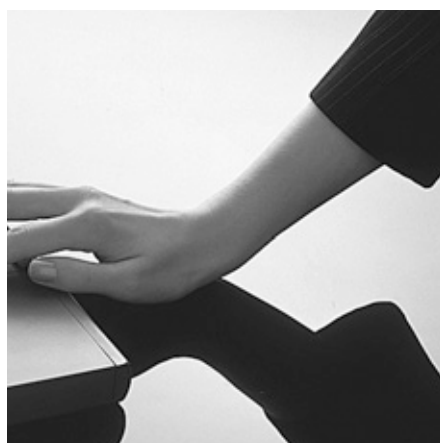
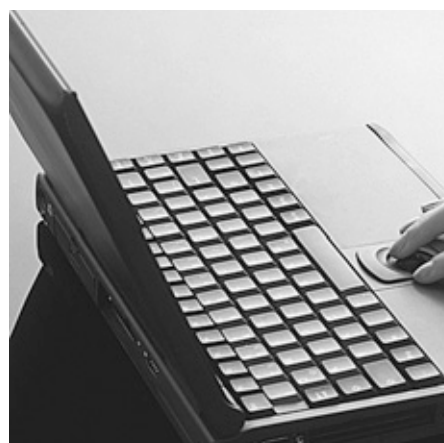
2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies be-

deutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Baufirma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Es kann auch unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/ Mustervereinbarungen](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht/Mustervereinbarungen) heruntergeladen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Informationspflichten für Bauunternehmen

Nach der neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) muss ein Bauunternehmen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung der Bauleistung seinem Kunden bestimmte Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Die DL-InfoV ist am 17. Mai 2010 in Kraft getreten und dient der Umsetzung von Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Demnach sind deutsche Bauunternehmen sowohl bei einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als auch bei einer Tätigkeit im Inland von der Informationspflicht betroffen.

Stets zur Verfügung zu stellende Informationen:

Bauunternehmen müssen ihren Kunden Daten zur Person bzw. bei rechtsfähigen Personengesellschaften (oHG, KG) oder juristischen Personen (GmbH, AG) zur Firma nennen. Dazu zählen Name, Firmenname, Rechtsform, Anschrift mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse sowie Handels- oder andere Registereintragungen. Wird die Dienstleistung in einem reglementierten Beruf erbracht, z. B. im Handwerksbereich der Anlage A zur HwO, so müssen Angaben über die genaue Berufsbezeichnung und die zuständige Handwerkskammer unter Angabe der Anschrift genannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Garantien, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, sowie Angaben zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen:

Kunden können von den Bauunternehmen noch weitere Informationen einfordern.

Hierzu gehören u. a. die berufsrechtlichen Regelungen. Werden Bauleistungen in Ausübung eines reglementierten Berufes (z. B. Handwerk der Anlage A zur HwO) erbracht, so muss das Bauunternehmen auf Anfrage auf die berufsrechtlichen Regelungen (HwO und die jeweilige Ausbildungsverordnung) hinweisen und darüber informieren, wie diese zugänglich sind.

Form der Mitteilung:

Ein Bauunternehmer kann wählen, ob er den Kunden von sich aus informiert, die Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhält, dass sie leicht zugänglich sind, dem Kunden die Informationen elektronisch leicht zugänglich (z. B. per E-Mail) zusendet oder die Informationen in ausführlichere Informationsunterlagen aufnimmt und diese dem Kunden zur Verfügung stellt.

Was droht bei Verstößen?

Werden die Informationen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht oder nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann. Hinzu kommt die Gefahr einer Abmahnung wegen unlauteren Wettbewerbs, die ebenfalls mit Kosten verbunden sein kann.



Anerkennung der Präqualifikation als Eignungsnachweis

Alle öffentlichen Auftraggeber, die zur Anwendung der VOB/A verpflichtet sind, müssen den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) als Eignungsnachweis verbindlich anerkennen. Die Bewerber können zwischen der aufwendigeren Eignungsprüfung per Einzelnachweis oder dem einfacheren Nachweis durch Präqualifikation wählen. Ein Wahlrecht des Auftraggebers besteht nicht.

Ein präqualifizierter Bieter gibt im Februar 2010 fristgerecht ein Angebot für Baumeisterarbeiten/Rohbauarbeiten im Rahmen eines offenen Verfahrens ab. In dem Angebot wird die PQ-Nummer des Bieters angegeben. In der Ausschreibung ist u. a. gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 c VOB/A in der Fassung 2006 „auf Verlangen der Vergabestelle“ eine Erklärung über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte abzugeben. Gesonderte, auftragsbezogene Eignungsnachweise werden in der Ausschreibung nicht gefordert. Mit Schreiben vom 04.03.2010 fordert die Vergabestelle den Bieter auf, u. a. Angaben über die jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bis spätestens 09.03.2010 zu machen. Der Bieter macht die Angaben hierzu verspätet am 10.03.2010. Die im PQ-Verzeichnis des Bieters enthaltenen Angaben zu den jahresdurchschnittlich Beschäftigten umfassen lediglich die Jahre 2006 bis 2008, nicht jedoch das zum Zeitpunkt der Vergabe bereits abgeschlossene Jahr 2009. Aus dem PQ-Verzeichnis ergibt sich jedoch, dass eine solche Aussage zur

Eignung, die durch Eigenerklärung aktualisiert werden könnte, bis zum 14.05.2010 Gültigkeit besitzt. Die Vergabestelle möchte Ende März 2010 das Angebot des Bieters ausschließen, da der Einzelnachweis der jahresdurchschnittlich Beschäftigten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre verspätet vorgelegt wurde.

Die Vergabekammer Sachsen hat mit Beschluss vom 11.05.2010 (Az:1/SVK/011/10) entschieden, dass das Angebot des Bieters nicht ausgeschlossen werden durfte. Die Angabe erfolgte zwar verspätet, allerdings konnte sich der Bieter erfolgreich auf eine aktuelle Präqualifizierung berufen. Nach Ansicht der Vergabekammer handelte es sich bei der Angabe zu den jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren nicht um „auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise“, sondern um einen allgemeinen Nachweis der Eignung, der durch den Hinweis auf die PQ-Nummer bei Angebotsabgabe erbracht werden konnte, obwohl das PQ-Verzeichnis (noch) keine Aussage zum zurückliegenden Jahr 2009 enthielt.

Nach Auffassung der Kammer dient das Präqualifizierungsverfahren der Entbürokratisierung und soll dem Bieter die Mühe ersparen, für jede Ausschreibung erneut die geforderten Eignungsunterlagen zusammenzutragen zu müssen. Das Präqualifizierungsverfahren wäre sinnlos, wenn Nachweislücken, die sich lediglich aufgrund der noch nicht erfolgten jährlichen Aktualisierung ergeben, zu Lasten eines Bieters gingen. Aus dem PQ-Verzeichnis ergibt sich, dass diejenigen Aussagen zur Eignung, die durch Eigenerklärung aktualisiert werden könnten, bis zum 14.05.2010 Gültigkeit besitzen. Es ist somit unschädlich, dass der Bieter im März 2010 die Aktualisierung der hinterlegten Auskünfte und Dokumente für das zurückliegende Jahr 2009 noch nicht vorgenommen hatte.

Hinweis:

Für den Fall, dass eine Vergabestelle gesonderte, auftragsbezogene Eignungsnachweise fordert, die nicht im PQ-System hinterlegt sind, muss der Bieter diese zusätzlichen Nachweise fristgerecht und ordnungsgemäß erbringen.



Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – Bieterabfrage vor Zuschlagserteilung

Bei Aufträgen mit einem Auftragswert ab 30.000,- Euro prüft die Staatsbauverwaltung vor Zuschlagserteilung durch Abfrage beim Hauptzollamt, ob Verstöße des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorliegen.

Als Mitglied des *Bündnis gegen Schwarzarbeit* besteht seitens der Bayerischen Staatsbauverwaltung großes Interesse daran, dass strikt auf die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtun-

gen durch die beauftragten Bauunternehmen geachtet wird. Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 30.000,- Euro übermittelt das Bauamt dem Hauptzollamt den Namen des Bieters, der für den Zuschlag vorgesehen ist. Das Hauptzollamt informiert das Bauamt innerhalb von drei Tagen über ergangene Bußgeldbescheide oder laufende Strafverfahren bzw. laufende Ermittlungen gegen das abgefragte Unternehmen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen keine Rückmeldung durch das Hauptzollamt, liegen keine Erkenntnisse vor und dem Unternehmen

kann der Zuschlag erteilt werden. Ergibt die Abfrage Tatsachen, die einer Auftragsvergabe entgegenstehen, wird die Abfrage für das dann nachrückende zweitplatzierte Unternehmen wiederholt.

Erkenntnisse, die das jeweilige Hauptzollamt dem Bauamt mitteilt, werden von diesem an die Oberste Baubehörde weitergeleitet. Die Oberste Baubehörde prüft dann, ob gegen das betroffene Unternehmen ein Verfahren zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen wegen Unzuverlässigkeit eingeleitet wird. ■

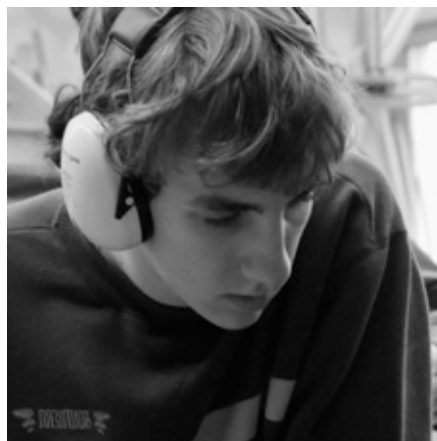
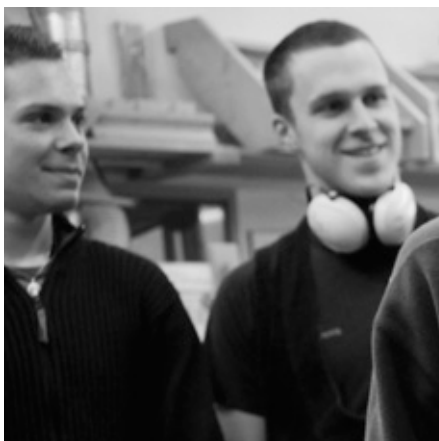
Basiszinssatz weiter bei 0,12 %

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 01. Januar 2010 beschlossen, dass der bereits seit 01. Juli 2009 von 1,62 % auf 0,12 % geänderte Basiszinssatz unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB/B 2002, 2006 und 2009 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau-undVergaberecht).





Bauabzugsteuer

Die meisten Freistellungsbescheinigungen bei der Bauabzugsteuer laufen zum 31. Dezember 2010 aus.

Die Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz dient der Vermeidung der Bauabzugsteuer. Die Bescheinigung hat zugleich eine wichtige Funktion bei der Umsatzsteuer, da sie zum Nachweis der Eigenschaft als „Bauleistender“ bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) benötigt wird.

Die Bescheinigung wurde in der Vergangenheit in der Regel mit einer Geltungsdauer von drei Jahren erteilt. Da die Bauabzugsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 2002 eingeführt wurde, hat die Mehrzahl der derzeit gültigen Freistellungsbescheinigungen eine Geltungsdauer bis Ende 2010. Dementsprechend benötigt eine Vielzahl unserer Unternehmen zum 1. Januar 2011 neue Freistellungsbescheinigungen.

Nach den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass es bei den Finanzämtern zu einem Antragsstau kommt und nicht alle Anträge rechtzeitig bearbeitet werden können, wenn die Freistellungsbescheinigungen geballt erst im Dezember 2010 beantragt werden.

Durch eine rechtzeitige Beantragung von Folgebescheinigungen können die Betriebe Lücken in der Geltungsdauer vermeiden. Eine Folgebescheinigung, die unmittelbar an die Geltungsdauer der bisherigen Bescheinigungen anknüpft, kann bereits sechs Monate vor Ablauf der Freistellung erteilt werden.

Degressive Abschreibung wird nicht über 2010 hinaus verlängert

Eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte Gewissheit. Die degressive Abschreibung für betriebliche Anlagegegenstände wie Autos, Maschinen oder Werkzeuge läuft Ende 2010 aus.

Geplante Investitionen sollten deshalb möglicherweise noch 2010 über die Bühne gehen. Bei der degressiven Abschreibung dürfen Anlagegegenstände derzeit mit 25% abgeschrieben werden. Das gilt jedoch nur noch, wenn die Investition bis 31. Dezember 2010 erfolgt.

Der Vorteil der degressiven Abschreibung im Vergleich zur linearen Abschreibung: In den ersten drei Jahren nach der Investition winkt eine höhere Abschreibung, also höhere Betriebsausgaben.

Die Bundesregierung will die Bedingungen für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärfen

Der Bundesrat stimmte dem Gesetzesantrag zur Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige zu. Zukünftig soll es auch einen Zuschlag auf den hinterzogenen Betrag geben.

Die Bundesregierung will die strafbefreiende Selbstanzeige neu regeln. Die Selbstanzeige soll nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden. Nur derjenige, der alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen der Vergangenheit vollständig offenbart, soll Strafbefreiung erhalten. Dabei fordert die Bundesregierung, dass die Selbstanzeige allumfassend sein muss und sich nicht nur auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen darf.

Derzeitige Rechtslage

Wer bisher Steuern hinterzogen hat, kann einer Geld- oder Freiheitsstrafe entgehen, wenn er eine Nachversteuerung plus Verzinsung vornimmt. Er muss dann die hinterzogenen Steuern zzgl. 6% Hinterziehungszinsen pro Jahr nachzahlen. Wer hingegen entdeckt wird und mehr

als 100.000,- Euro hinterzogen hat, muss mit einer Bewährungsstrafe rechnen, ab einem Steuerbetrug von 1 Mio. Euro droht ihm sogar eine Gefängnisstrafe. Ausgeschlossen ist die Selbstanzeige, wenn Steuerfahndung oder Staatsanwalt mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür stehen.

Bundesgerichtshof verschärft Bedingungen für Steuerhinterziehung

Gemäß seinem Beschluss vom 20. Mai 2010 (Az.: 1 StR 577/09) stellt der Bundesgerichtshof die Straffreiheit nur in Aussicht, wenn der Steuerpflichtige die ganze Wahrheit offen legt und alle bisher nicht erfassten Einnahmen vollständig nacherklärt. Eine Teilselbstanzeige soll es nach Ansicht der Richter zumindest bei Einnahmen innerhalb der gleichen Einkunftsart nicht geben. Derzeit genügt es, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt

nur jene Konten offen legt, mit deren Entdeckung er rechnet.

Geplante Rechtsänderung

Nach dem Antrag der Koalitionsfraktionen soll zukünftig eine strafbefreiende Selbstanzeige nur noch möglich sein, wenn die Nacherklärung freiwillig, vollständig und richtig erfolgt. Teilselbstanzeigen soll es nicht mehr geben. Außerdem soll der Zeitpunkt vorverlegt werden, ab dem die Tat als entdeckt gilt. Derzeit gilt die Tat erst dann als entdeckt, wenn die zuständige Behörde geprüft hat, dass die hinterzogenen Beträge nicht in der Steuererklärung stehen.

Im Fall einer Außenprüfung soll eine Selbstanzeige künftig bereits mit dem Absenden der Prüfungsanordnung unzulässig sein. Nach bisherigem Recht ist das erst mit dem tatsächlichen Erscheinen des Prüfers vor Ort der Fall. Nach der Entdeckung der Tat kann eine Selbstanzeige nicht mehr wirksam eingelegt werden. Nach dem Willen des Bundesrates soll eine Steuerhinterziehung künftig bereits mit Eingang von Kontrollmaterial (z. B. einer Steuerdaten-CD) beim Finanzamt als entdeckt gelten, auch wenn die Daten noch von den Finanzbeamten abgeglichen werden müssen.

Neuer Zuschlag

Neben diesen Verschärfungen wird zudem ein Zuschlag für den Selbstanzeigenden von insgesamt 5% auf den hinterzogenen Betrag zusätzlich zu den anfallenden Hinterziehungszinsen von 6% pro Jahr eingeführt.



Dienstwagen – Lediglich aus der Bereitstellung eines Fahrzeugs zu betrieblichen Zwecken kann nicht darauf geschlossen werden, dass das Fahrzeug vom Arbeitnehmer auch privat genutzt wird (Urteil des BFH)

Die pauschale Besteuerung der privaten Nutzung mit der 1%-Regelung gilt nur, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 21. April 2010 (Az.: VI R 46/08) entschieden, dass die pauschale Besteuerung von Dienstwagen gemäß der 1%-Regelung nur gilt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich ein Dienstfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Aus der Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs zu betrieblichen Zwecken kann nicht aufgrund eines Anscheinsbeweises darauf geschlossen werden, dass das Fahrzeug vom Arbeitnehmer auch privat genutzt wird.

In dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt betrieb der Kläger eine Apotheke mit Arzneimittelherstellung mit ca. 80 Mitarbeitern, darunter auch der Sohn des Klägers, der das höchste Gehalt bezog. Zum Betriebsvermögen gehörten sechs Kraftfahrzeuge, die für betriebliche Fahrten zur Verfügung standen und für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Bei einer Lohnsteueraußenprüfung setzte das Finanzamt das teuerste der betrieblichen Kraftfahrzeuge, als einen steuerpflichti-

gen Sachbezug mit der 1%-Regelung an, weil es davon ausging, dass der Sohn das teuerste dieser betrieblichen Kraftfahrzeuge auch privat nutze.

Der Kläger machte im anschließenden finanzgerichtlichen Verfahren geltend, dass die Mitarbeiter und auch sein Sohn die betrieblichen Kraftfahrzeuge nicht privat, sondern nur betrieblich nutzten und die Privatnutzung arbeitsvertraglich verboten sei.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens spräche. Unstreitig hat der Sohn das Fahrzeug dienstlich genutzt. Eine Privatnutzung durch ihn sei daher nach Auffassung des Finanzgerichts nicht auszuschließen.

Urteil

Der BFH war anderer Ansicht. Nach seiner Meinung ist es nicht festgestellt, dass

die Anwendungsvoraussetzungen der 1%-Regel vorliegen: Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber eines der für Betriebszwecke vorgehaltenen Fahrzeuge seinem Sohn zur privaten Nutzung überlassen hat. Steht aber eine Kraftfahrzeugüberlassung zur privaten Nutzung nicht fest, kann diese fehlende Feststellung nicht durch den Anscheinsbeweis ersetzt werden. Nach Meinung der Richter gibt es weder einen Anscheinsbeweis dafür, dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen aus dem arbeitgebereigenen Fuhrpark zur Verfügung steht, noch dass der Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug unbefugt auch privat nutzt.

Das BFH-Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089/7679-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Vorsteuerabzug bei sowohl privat als auch geschäftlich genutzten Grundstücken

Wer bei einer teils betrieblich, teils privat genutzten Immobilie noch den vollen Vorsteuerabzug nutzen möchte, muss bis 31. Dezember 2010 handeln. Das Seeling-Modell wird nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 danach nicht mehr möglich sein.

Das „Seeling-Modell“ ermöglicht den kompletten Vorsteuerabzug für die Privatwohnung des Unternehmers in einem gemischt genutzten Gebäude, das also teils privat, teils betrieblich verwendet wird. Beträgt die unternehmerische Nutzung der Immobilie mindestens 10 %, kann die Immobilie komplett dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dadurch kann die gesamte Vorsteuer auf den Erwerb, bzw. die Herstellung der Immobilie

geltend gemacht werden. Im Gegenzug wird die private Verwendung 10 Jahre lang als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Das sog. Seeling-Modell geht zurück auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – „Seeling“ – vom 8. Mai 2003. Diese Gestaltung führt zu Liquiditätsvorteilen, da die Umsatzsteuer auf den privat genutzten Teil bis zur Rückzahlung zinslos zur Verfügung gestellt wird.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2010 sieht nun u. a. die Einführung eines Vorsteuerauschlusses bei teilweise privat genutzten Grundstücken vor. Zwar können demnach gemischt genutzte Grundstücke weiterhin zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, der Vorsteuerabzug bleibt aber auf den unternehmerisch genutzten Teil beschränkt. Die Nutzung des Seeling-Modells ist ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr möglich.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Hat ein Ehepaar zwei Wohnungen, so kann der Steuerbonus für jede der Wohnungen genutzt werden (Finanzgerichtsurteil).

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist bei mehreren Haushalten jeweils bis zur Höchstgrenze objektbezogen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat im Urteil vom 21. Juli 2009 (Az.: 11 K 4/08) zum Steuerbonus für Handwerkerleistungen entschieden, in einem Fall, in dem Eheleute zwei Wohnungen unterhielten. Nach § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) ist eine Steuerermäßigung bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro möglich, wenn Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Privathaushalt in Anspruch genommen werden.

Die Finanzverwaltung hatte im BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 festgestellt, dass Eheleute die Förderung nur einmal erhalten können. Das Finanzgericht Baden-Württemberg war hingegen der Auffassung, dass Eheleuten, die zwei gemeinsame Haushalte führten, für jedes Objekt jeweils der Höchstbetrag gewährt werden muss. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Der Frage muss nun der Bundesfinanzhof (BFH) nachgehen (Aktenzeichen VI R 60/09). Die Entscheidung des BFH steht noch aus.

Das Urteil des Finanzgerichts kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089/7679-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Umsatzsteuer – BFH-Urteil zur An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung bei der Umsatzsteuer

Wenn zukünftig nach Anrechnung einer Sondervorauszahlung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung noch ein Erstattungsbetrag verbleibt, wird er nicht ausbezahlt, sondern erst dann auf die Jahresumsatzsteuer angerechnet, wenn diese dem Finanzamt vorliegt.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird die Sondervorauszahlung bei der Zahllast der Umsatzsteuer-Voranmeldung des letzten Voranmeldungszeitraums im Besteuerungszeitraum (regelmäßig im Monat Dezember) angerechnet. Führt die Anrechnung der Sondervorauszahlung zu einem Überschuss, wird dieser an den Unternehmer erstattet.

Beispiel

Der Unternehmer U gibt für den Monat Dezember die Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. Hieraus ergibt sich eine Zahllast von 5.000,00 Euro. Nach Anrechnung der geleisteten Sondervorauszahlung von 10.000,00 Euro ergibt sich ein Erstattungsbetrag von 5.000,00 Euro. Dieser Betrag wird an den Unternehmer für den Voranmeldungszeitraum Dezember erstattet.

Urteil des BFH

Der Bundesfinanzhof (BFH) kam in seiner

Entscheidung vom 16. Dezember 2008 (Az.: VII R 17/08) zu einer anderen Betrachtungsweise und ging von anderen Rechtsgrundsätzen aus. Er machte deutlich, dass die gezahlte Sondervorauszahlung nichts anderes ist als eine Vorauszahlung auf die Jahresumsatzsteuer.

Wenn nach Anrechnung der Sondervorauszahlung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung noch ein Erstattungsbetrag verbleibt, ist dieser nach Ansicht des Gerichts nicht auszuzahlen bzw. zu verrechnen, sondern auf die Jahresumsatzsteuer anzurechnen. Erst wenn nach dieser Anrechnung noch ein Überschuss verbleibt, kommt eine Erstattung an den Unternehmer bzw. eine Verrechnung in Betracht.

Bei Anwendung der BFH-Rechtsprechung ergibt sich für den Beispielfall, dass der Unternehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der 5.000,00 Euro hat. Dieser Betrag ist vielmehr bis zur Abgabe der

Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorzutragen. Erst wenn die Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorliegt, kann die (restliche) Sondervorauszahlung auf die Jahressteuer angerechnet werden.

Das Anrechnungsverfahren ist auch auf folgende Fälle anzuwenden:

- Die Dauerfristverlängerung wird durch das Finanzamt unterjährig widerrufen
- Der Unternehmer verzichtet unterjährig auf die Dauerfristverlängerung
- Der Unternehmer beendet seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres.

Eine Erstattung bzw. Verrechnung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Umsatzsteuer-Jahreserklärung dem Finanzamt vorliegt.

Einzelunternehmen dominieren

Laut Umsatzsteuerstatistik gibt es im deutschen Baugewerbe 342.334 Unternehmen mit Umsätzen oberhalb von 17.500 Euro pro Jahr. Der Löwenanteil, rund 71 %, wird in der Rechtsform des Einzelunternehmens geführt.

Hier gibt es einen Inhaber, eine natürliche Person, der volle Entscheidungskompetenz besitzt, aber auch mit dem gesamten Vermögen voll haftet.

Beschränkt ist die Haftung dagegen bei GmbHs, der mit rund 18% zweitwichtigste Rechtsform im Baugewerbe.



Baufotografie – Wir besuchen Ihre Baustelle!

Haben Sie eine Baustelle, auf die Sie besonders stolz sind? Dann melden Sie uns diese! Wir suchen für unsere Verbandszeitschrift Blickpunkt Bau und unseren Internetauftritt www.lbb-bayern.de ständig repräsentative und aussagekräftige Bilder und schicken deshalb gerne unseren Fotografen zu Ihnen.

Falls Sie uns über eine aktuelle Baustelle informieren möchten, melden Sie diese an die Abteilung Organisation unter Telefon 089/7679-118, Email: kaiser@lbb-bayern.de.

Bei Veröffentlichung der Bilder werden selbstverständlich Ihre Firmendaten genannt. Außerdem stellen wir Ihnen die Bilder für Ihre eigenen Zwecke zur Verfügung.





Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die Krankenkasse

Aufgrund eines Beschlusses des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ist die Erstattungspraxis für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zum 1. Juli 2010 geändert worden.

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigten, grundsätzlich 80 % des an den Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 EFZG fortgezählten Arbeitsentgelts bis zur Dauer von 6 Wochen. Diese Arbeitgeber führen hierfür eine entsprechende Umlage an die Krankenkassen ab (sog. U1-Verfahren). Rechtsgrundlage ist seit 1. Januar 2006 das sog. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Der Erstattungsanspruch gilt auch für Maßnahmen der medizinischen Versorgung und Rehabilitation nach § 9 Abs. 1 EFZG.

• *Erkrankung im Laufe eines Arbeitstages*

Wird die Arbeitsleistung krankheitsbedingt im Laufe eines Arbeitstages eingestellt, stellt sich die Frage, ob für diesen Tag oder für Teile dieses Tages Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EFZG zu leisten ist und mithin eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen erfolgen kann. Bisher haben die (früheren) Spitzenverbände der Krankenkassen die Auffassung vertreten, dass bei Einstellung der Arbeitsleistung im Laufe eines Arbeitstages dem Arbeitnehmer für den restlichen Teil des Tages der Arbeitsunfähigkeit sowie für die folgenden sechs Wochen der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 EFZG zusteht. Aufgrund dieser bisherigen Auslegung war die für den Teilkrankheitstag geleistete Entgeltfortzahlung auch erstattungsfähig.

Dennoch wurde es bisher bei den einzelnen Krankenkassen unterschiedlich gehandhabt, ob für solche Teilkrankheitstage, bei denen die Arbeitsleistung erst im Laufe des Tages aufgrund einer Erkrankung des Arbeitnehmers eingestellt wird, erstattet wird oder nicht. Hintergrund dieser bisher unterschiedlichen Erstattungspraxis war wohl, dass die

Rechtslage hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von solchen Teilkrankheitstagen umstritten ist.

Der GKV-Spitzenverband geht mit der herrschenden Rechtsmeinung nunmehr davon aus, dass bei Erkrankung des Arbeitnehmers während eines Arbeitstages der Teilkrankheitstag bei der Berechnung der 6-Wochen-Frist nach § 3 Abs. 1 EFZG nicht mitgerechnet werden kann, so dass die Entgeltfortzahlungsfrist erst am nächsten Tag beginnt und der Arbeitnehmer für die verbleibende Zeit des Arbeitstages, in dessen Verlauf er erkrankt ist, noch das volle Arbeitsentgelt ausgezahlt bekommt. Das für die ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlte Arbeitsentgelt wird daher nicht auf der Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt. Bei dieser Betrachtung kann dementsprechend auch keine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen verlangt werden. Der 6-Wochen-Entgeltfortzahlungszeitraum und somit auch der Erstattungszeitraum für Leistungen nach dem AAG beginnt erst am Folgetag.

• *Änderung der Erstattungspraxis*

Aufgrund dieser Rechtsauffassung hat der GKV-Spitzenverband in seiner Fachkonferenz am 12. April 2010 beschlossen, dass ein Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung frühestens ab dem Folgetag für die weitere Zeit der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen erfolgen kann. Die bisher von den (früheren) Spitzenverbänden der Krankenkassen vertretene Rechtsauffassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 ausdrücklich aufgegeben.



Berufsbildung im Baugewerbe – Änderungstarifvertrag vom 6. August 2010

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich darauf geeinigt, den Tarifvertrag über die Berufsbildung zu ändern.

Gegenstand der Verhandlungen waren folgende Tarifvertragsänderungen:

1. Voraussetzungen für die Erstattung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten
2. Erstattungsvoraussetzungen bei dualen Studiengängen
3. Höhe der Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung
4. Einführung von Qualitätsanforderungen an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten und deren Überprüfung.

Zu 1.: Voraussetzungen für die Erstattung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten (§ 19 BBTv)

In der bisherigen Fassung des § 19 BBTv war lediglich die Höhe der von der ULAK erstatteten Ausbildungsvergütungen geregelt. Nunmehr sind in § 19 BBTv

darüber hinaus auch die Erstattungsvoraussetzungen geregelt worden, welche sich bisher lediglich aus dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages (§ 1 Abs. 3) ergaben.

Die in § 19 Abs. 1 Buchst. a) (Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf) und in § 19 Abs. 1 Buchst. b) (Eintragung in die Lehrlingsrolle) geregelten Erstattungsvoraussetzungen entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die in § 19 Abs. 1 Buchst. c) (Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung) und § 19 Abs. 1 Buchst. d) (Einhaltung der tariflichen Urlaubsregelung) geregelten Erstattungsvoraussetzungen sind zur Klarstellung in den Tarifvertrag aufgenommen worden.

Nach § 17 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes haben die Ausbildungsbetriebe ihren Auszubildenden eine „angemessene

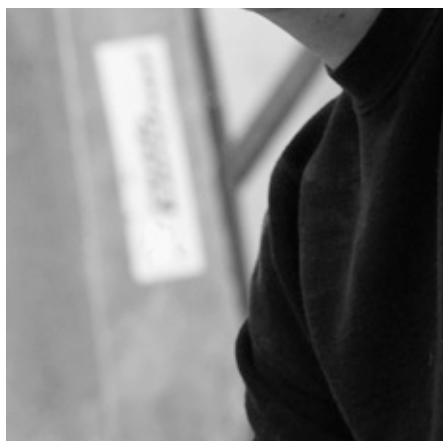
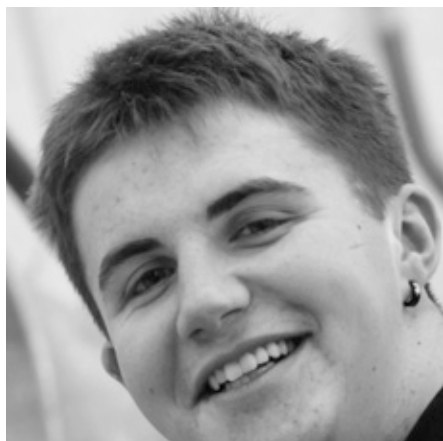
Vergütung“ zu gewähren. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird eine Ausbildungsvergütung dann nicht mehr als angemessen angesehen, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 v.H. unterschreitet. Durch die Verweisung auf die gesetzliche Bestimmung des § 17 BBiG in § 19 Abs. 1 Buchst. c) des Berufsbildungstarifvertrages wird durch die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, dass sie sich für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung diese höchstrichterliche Rechtsprechung zu eigen machen.

Hinweis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung:

Diese neuen tariflichen Erstattungsvoraussetzungen (§ 19 Abs. 1 Buchst. c und d) gelten nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. September 2010 bereits bestanden haben. Bei Abschluss der Ausbildungsverträge ist daher darauf zu achten, dass von diesem Zeitpunkt an alle neuen tariflichen Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um Erstattungsleistungen der ULAK in Anspruch nehmen zu können. Dabei ist auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns des Ausbildungsverhältnisses und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen.

Zu 2.: Erstattungsvoraussetzungen bei dualen Studiengängen (§ 30 BBTv)

Schon nach dem bisherigen Berufsbildungstarifvertrag war auch bei so genannten atypischen Ausbildungsverhältnissen, in denen eine praktische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Studium, in der Regel an einer Fachhochschule, kombiniert wird, eine Inanspruchnahme von Erstattungsleistungen der ULAK möglich. Schon seit längerer Zeit halten die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes solche atypischen Ausbildungsverhältnisse in



Hinblick auf die Gewinnung eines qualifizierten Nachwuchses für das Baugewerbe (insbesondere durch Schulabgänger weiterführender Schulen) für förderungswürdig.

Die Konzeption solcher dualen Studiengänge hat aber bisher zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt, weil mit Einzelfallentscheidungen über die Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen für die Erstattung von Ausbildungskosten die Verfahrenskommission der ULAK befasst werden musste und zum Teil auch Arbeitsgerichtsprozesse zwischen Ausbildungsbetrieben und der ULAK geführt wurden. Streitig war in diesen Fällen insbesondere die Frage, welche Mindestausbildungsdauer bei dualen Studiengängen vereinbart werden muss. Die Tarifvertragsparteien haben sich nunmehr auf eine Mindestausbildungsdauer von 95 Wochen verständigt; das entspricht ($95 : 4,33 =$) 22 Monaten.

Hinweis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung:

Um den Fachhochschulen eine tarifvertragskonforme Neukonzeption von dualen Studiengängen in den Fällen zu ermöglichen, in denen diese Mindestausbildungsdauer bisher nicht erreicht wird, soll diese tarifvertragliche Neuregelung erst für die nach dem 31. Dezember 2011 beginnenden Auszubildenden gelten. Diese Übergangsregelung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 BBTv. Für alle neu konzipierten dualen Studiengänge ist aber bereits eine mindestens 95 Wochen betragende vertragliche Ausbildungsdauer Voraussetzung für die mögliche Inanspruchnahme von Erstattungsleistungen der ULAK.



Zu 3.: Höhe der Erstattungssätze für die überbetriebliche Ausbildung (§ 24 BBTv)

Die Erstattungssätze für die überbetrieblichen Ausbildungskosten sind letztmals zum 1. Januar 2003 erhöht worden. Der Änderungstarifvertrag sieht nunmehr eine Erhöhung der Erstattungssätze **mit Wirkung vom 1. September 2010** in folgendem Umfang vor:

- a) Erstattungssatz ohne Kostennachweis:
Anhebung von 32,00 € auf 37,00 €
- b) wie a) bei Internatsunterbringung:
Anhebung von 24,00 € auf 28,00 €
- c) Erstattungssatz mit Kostennachweis:
Anhebung von 44,00 € auf 50,00 €
- d) wie c) bei Internatsunterbringung:
Anhebung von 31,50 € auf 36,00 €.

Der sich aus dieser Erhöhung der Erstattungssätze ergebende jährliche Mehrbedarf in dem Berufsbildungsverfahren der ULAK dürfte bei ca. 10 Mio. € liegen. Das entspricht 0,1 Beitragsprozentpunkten im Berufsbildungsverfahren. Im Kalenderjahr 2010 kann dieser Mehrbedarf aus den Beiträgen finanziert werden. Eine Beitragsprognose für das Kalenderjahr 2011 ist derzeit noch nicht möglich.

Zu 4.: Einführung von Qualitätsanforderungen an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten und deren Überprüfung

Aus § 25 Abs. 1 des neu gefassten Berufsbildungstarifvertrages ergibt sich nunmehr, dass eine Eintragung überbetrieblicher Ausbildungsstätten in die bei der ULAK geführte Liste **ab 1. Januar 2011** (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 25 BBTv) nur noch dann erfolgen kann, wenn die Erfüllung der in § 25 Abs. 3 BBTv geregelten Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten durch eine Bescheinigung einer von der ULAK mit der Qualitätsüberprüfung beauftragten Stelle nachgewiesen wird. Diese Regelung wird ergänzt durch § 25 Abs. 5 BBTv; danach bleibt die bisherige Eintragung einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte in die bei der ULAK geführte Liste, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt ist, gültig, bis die erstmalige Überprüfung der Ausbildungsstätte abgeschlossen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ausbildungsstätte die zukünftig

vorgesehene Überprüfung durch die von der ULAK beauftragte Stelle verweigert. Durch diese Übergangsregelung soll den bereits eingetragenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu Beginn der Qualitätsüberprüfung eine weitreichende Sicherheit gegeben werden.

§ 25 Abs. 4 enthält eine Nachbesserungsfrist für die Behebung festgestellter Qualitätsmängel von zwölf Monaten und für die Behebung von baulichen Mängeln von 24 Monaten. Wird diese Nachbesserungsfrist durch die Ausbildungsstätten genutzt, um die festgestellten Mängel zu beseitigen, bleibt die Eintragung in die bei der ULAK geführte Liste aufrechterhalten.

Diejenigen Qualitätsanforderungen, welche zukünftig zu erfüllen sein werden, ergeben sich aus § 25 Abs. 3 BBTv. Eine Konkretisierung dieser Qualitätsanforderungen ist in einem „Leitfaden zur Überprüfung von Mindest-Qualitätsanforderungen in den überbetrieblichen Ausbildungszentren nach § 25 BBTv“ erfolgt. Dieser Leitfaden kann herunter geladen werden unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifpolitik.

Hinweis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung:

Das spätere Inkrafttreten des § 25 BBTv erst am 1. Januar 2011 soll dazu genutzt werden, in der zweiten Jahreshälfte 2010 in den Gremien der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft unter Beteiligung der drei Tarifvertragsparteien die Überprüfung der Qualitätsanforderungen durch die von der ULAK zu beauftragende Stelle vorzubereiten.

Weitere Einzelheiten finden Sie im Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).

Den neuen Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe in der Fassung vom 6. August 2010 finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online, Nr. 140](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online,Nr.140).

Tarifabschluss im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Die Tarifpartner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau haben sich auf Entgelterhöhungen ab 1. September 2010 mit einer zwölfmonatigen Laufzeit geeinigt.

Für die Beschäftigten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hatte die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in der diesjährigen Tarifrunde eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 4,8 % bei einer Laufzeit von zwölf Monaten gefordert. Diese Forderung war mit der zu erwartenden Preissteigerungsrate, der zunehmenden Leistungsverdichtung bei den Arbeitnehmern (Produktivitätssteigerung) sowie einem Attraktivitätszuschlag für den GaLaBau begründet worden.

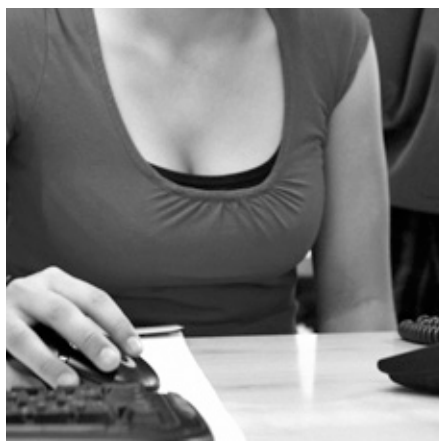
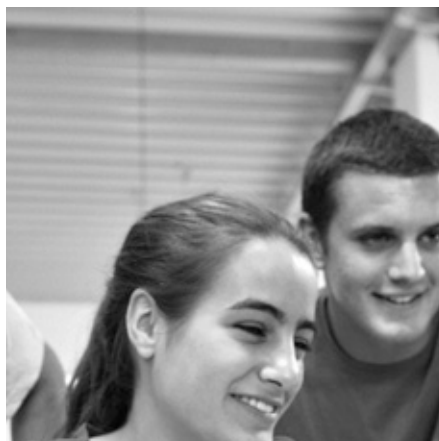
Bereits in der zweiten Verhandlung vom 19. August 2010 haben sich der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und die IG BAU auf folgenden Tarifabschluss geeinigt:

1. Mit Wirkung vom 1. September 2010 werden die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in den alten Bundesländern um 2,0 v.H. und in den neuen Bundesländern um 2,5 v.H. erhöht. Der Lohn der Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Lohngruppe 4.1) beträgt danach ab 1. September 2010 in den alten Bundesländern 13,58 € und in den neuen Bundesländern 12,83 €.
2. Der Lohn der untersten Lohngruppe, in welche Arbeitnehmer eingruppiert werden, die mit einfachsten, schematischen Arbeiten beschäftigt werden, wird in den alten Bundesländern von 8,32 € auf 8,50 € (+ 2,2 %) und in

den neuen Bundesländern von 7,82 € auf 8,00 € (+ 2,3 %) erhöht.

3. Die neuen Entgelttarifverträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau haben eine Laufzeit von 12 Monaten und sind erstmals zum 31. August 2011 kündbar.

Aus der vom Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau herausgegebenen Presseinformation zu diesem Tarifabschluss ergibt sich, dass die Arbeitgeberseite an einer längeren Laufzeit der Entgelttarifverträge interessiert war, diese aber gegenüber der Gewerkschaft nicht durchsetzen konnte.





Einstellung der Förderung im Bereich „Energieeffizient Sanieren“

Die KfW teilt mit, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2010 im Bereich „Energieeffizient Sanieren“ die unerwartet hohe und im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegene Nachfrage nicht abdecken.

Daher kommt es zur Einstellung der Förderung von Einzelmaßnahmen und von Sonderförderungen im Förderbereich „Energieeffizientes Sanieren“. Bisher hat die KfW in der Kredit- und Zuschussvariante folgende Einzelmaßnahmen (bzw. Kombinationen) gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster,
- Einbau einer Lüftungsanlage,
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Klasse A und ggf. einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Einzelmaßnahmen können nun nur noch im Bereich des Programms „Wohnraum Modernisierung“ zu den dort geltenden Programmbestimmungen beantragt werden. Dort sind Maßnahmen der Verbesserung der Energieeffizienz als ein Unterpunkt allgemein angesprochen. Es gibt hier ausschließlich eine Darlehensvariante. Nach aktueller Konditionenübersicht sind die Darlehenskonditionen im Programm „Energieeffizient Sanieren“ (bei vergleichbaren Merkmalskombinationen von Laufzeit, tilgungsfreien Jahren und Zinsbindung) etwas günstiger als im Bereich „Wohnraum Modernisieren“. Insofern ist hier kein 100%iger Ausgleich für den Fortfall im Bereich „Energieeffizient Sanieren“ gegeben.

Im Bereich Sonderförderung bleibt nur der Zuschuss für Baubegleitung der geförderten Sanierung zum KfW Effizienzhaus erhalten. Die Förderung zum Ersatz

von Nachstromspeicherheizungen und der Optimierung der Wärmeverteilung entfällt ebenfalls.

Die entfallenden Programmbausteine sind intensiv in Anspruch genommen worden.

- So gab es bis zum 30. Juni 2010 im Programmbereich „Sonderförderung“ 176.435 Zusagen mit einem Zusagevolumen von 32 Mio. Euro. Im Jahr 2009 gab es knapp 60.000 Zusagen mit einem Zusagevolumen von 12 Mio. Euro.
- Im Bereich „Einzelmaßnahmen“ gab es bis zum 30. Juni 2010 ca. 22.500 Zusagen mit einem Volumen von 930 Mio. Euro. Bereits im Vorjahr gab es knapp 60.000 Zusagen bei einem Volumen von fast 1.900 Mio. Euro.

Einmal mehr bestätigt diese hohe Inanspruchnahme der Förderprogramme im Bereich der CO₂-Gebäudesanierung die Unterstützungsfunktion von Investoren. Die beabsichtigte Kürzung der Haushaltsmittel in 2011 im Bereich der CO₂-Gebäudesanierung wird den Sanierungsprozess der Wohngebäude in Deutschland deutlich verlangsamen.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) (und weitere Verbände der Bau- und Wohnungswirtschaft) fordern die Aufrechterhaltung der Budgets in den KfW Programmen zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren in der Haushaltsplanung auf dem Niveau von 1.500 Mio. Euro.

Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2009/2010“ – Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2010 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2009/2010“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und, mit wichtigen Hinweisen versehen, übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2009/2010 betragen:

Lohngebundene Kosten	73,60 %
Lohnnebenkosten	10,20 %
Weitere Gemeinkosten	126,80 %
Gesamtzuschlagsatz	<u>210,60 %</u>

Basis für die Zuschlagssätze ist der Betriebsmittellohn. Wie der Mittellohn be-

rechnet wird, können Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Betriebswirtschaft - Allg. betriebswirtschaftliche Themen“ abrufen.

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2009/2010“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungs-

kosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 4,50 Euro bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, bestellen.

Überprüfen von SCHUFA-Auskünften

Geschäftszweck der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist die Bereitstellung von kreditrelevanten Informationen an ihre Partner. Die Vertragspartner der SCHUFA sollen vor Kreditausfällen geschützt werden. Nach Meinung der SCHUFA trägt sie zudem zum Schutz der Verbraucher vor Überschuldung bei.

Wie zuverlässig die Informationen sind, das wurde jüngst von der Zeitschrift „Finanztest“ unter die Lupe genommen. Dabei zeigte sich, dass nur bei 11 von 89 Verbrauchern die gespeicherten Daten komplett und korrekt waren. Es wurde aber nicht nur die SCHUFA unter die Lupe genommen, auch Accumio, Brügel, Creditreform, Deltavista und Infoscire

waren dabei. Nach Bekunden von Finanztest war die Datenlage „mehr als dünn“.

Kostenlose Auskunft auf Anfrage

Laut Bundesdatenschutzgesetz hat jede Person das Recht einmal im Jahr eine Eigenauskunft unter www.meineschufa.de zu beantragen. U. a. muss die SCHUFA

mitteilen welcher „Scoring-Wert“ ermittelt wurde und worauf sich die Einstufung stützt. Weiter hat jede Person ein Anspruch darauf, dass fehlerhafte Daten korrigiert werden.

Diese Eigenauskunft ist seit dem 1. April 2010 kostenlos (bisher 7.80 Euro).



Umsätze kräftig gestiegen

Im zweiten Quartal 2010 sind die Umsätze der Handwerksbetriebe insgesamt außerordentlich stark gestiegen, wie der aktuelle Konjunkturspiegel der Deutschen Handwerks Zeitung ergab.

Vor allem im Baugewerbe ging es deutlich bergauf. Alles in allem blieb aber der Halbjahresumsatz der Handwerkswirtschaft noch hinter dem Vorjahr zurück.

Die Erwartungen für die kommenden Monate sind aber meist deutlich besser als vor Jahresfrist.



Neuer „Italien-Leitfaden“ für Bau- und Montagearbeiten

Neben dem Leitfaden „Arbeiten über die Grenze – Österreich“ und der Broschüre „Bau- und Montagearbeiten deutscher Firmen in der Schweiz“ hat Bayern Handwerk International (BHI) mit dem bayerischen Auftragsberatungszentrum (ABZ) einen Länderleitfaden Italien erstellt.

Wesentlicher Schwerpunkt des Leitfadens ist neben der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen und Ausschreibungen, das Thema Bau- und Montagearbeiten und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte mit der Möglichkeit der Vertragsabsicherung, des in Italien geltenden Baurechts und der Sicherheitsvorschriften, sowie der umsatzsteuerlichen Bedingungen.

Welche Aushang- und Dokumentationsvorschriften beinhalten die Baustellen-sicherheitsvorschriften, welche Bestätigungen benötigen die entsendeten Arbeitnehmer auf der Baustelle, welche Umsatzsteuer wird wem in Rechnung gestellt – dies sind unerlässliche Basisinformationen sowohl für den deutschen Subunternehmer wie den Generalunternehmer, vom Fliesenleger bis hin zum Anbieter von schlüsselfertigen Bauten.

Abgerundet wird das Werk mit den wichtigsten Formularen im Anhang bzw. der Angabe von Links, wo diese – meist auch in deutscher Sprache – heruntergeladen werden können.

Das über 90-Seiten
umfassende Werk
ist zum Preis von 39,- Euro
zzgl. Mehrwertsteuer bei
Bayern Handwerk International
über die E-Mail-Adresse
info@gh-international.de
bestellbar.

Förderung der Rußpartikelfilternachrüstung

Das Bundesumweltministerium hat eine Informationsbroschüre zur Förderung der Rußpartikelfilternachrüstung für Diesel-Pkw und leichte Nutzfahrzeuge herausgegeben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat zu diesem Thema eine Informationsbroschüre herausgegeben, in der die Bedingungen zur Erlangung des Zuschusses in Höhe von 330,00 Euro näher erläutert werden.

Die Mittel für die Zuschüsse sind begrenzt, das Förderprogramm reicht für etwa 160.000 Nachrüstungen. Bisher wurden ca. 52.026 (Stand: 18. August 2010) Förderanträge gestellt.

Die Förderung für Nutzfahrzeuge erfolgt nur für Nachrüstungen zwischen dem

13. Mai 2010 bis 31. Dezember 2010, soweit der Antrag auf Förderung zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 15. Februar 2011 gestellt wird.

Hinweis

Nur bei einer bald absehbaren Ausschöpfung des Förderkontingents in 2010 steigen die Chancen der politischen Argumentation für eine Verlängerung der Förderung auch über 2010 hinaus.

Das wird notwendig sein, da in zahlreichen Städten weitere Umweltzonen vor einer Verschärfung stehen und nach den bisherigen Erfahrungen Betriebe erst im

unmittelbaren Vorfeld von drohenden Fahrverboten eine Nachrüstung planen.

Die Broschüre des BMU kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/7679-154 oder kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Finanzierungsklima tendenziell entspannter

In den letzten Monaten ist die so genannte Kredithürde für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft tendenziell gesunken – zu diesem Ergebnis jedenfalls kommt das ifo Institut anhand seiner laufenden Marktbeobachtung.

Dennoch: Mehr als ein Drittel der jüngst befragten Firmen berichtet auch jetzt noch von restriktiver Kreditvergabe seitens der Banken.

Besonders schlechte Erfahrungen machen seit langem Baufirmen.



Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1993	90,7	3,1
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	- 0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010		

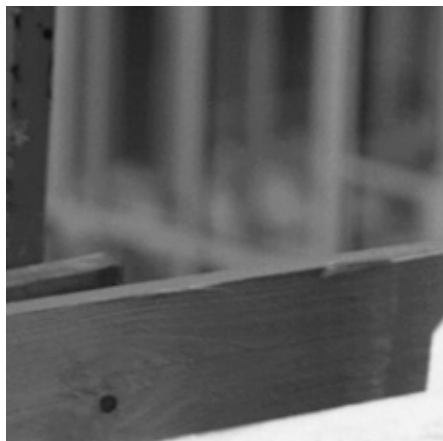
ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2010		
Januar	108,7	0,5
Februar	109,6	1,3
März	109,5	0,7
April	109,5	0,3
Mai	109,6	0,4
Juni	109,8	0,8
Juli	109,9	0,5
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

1) Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2

Das BRZ (Baurechenzentrum) veranstaltet im Herbst wieder Baulohnseminare

Termine und Inhalte können Sie auf www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter Betriebswirtschaft /Allg. betriebswirtschaftliche Themen einsehen.





Bayerische Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die praktische und preiswerte Textausgabe mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften rund um die Bayerische Bauordnung liegt nun wieder in aktualisierter Form als Taschenbuch vor: Das Gesetz vom 27.07.2009 wurde ebenso eingearbeitet wie die neueren Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Rechtsstand 01.01.2010. Das eingeführte Standardwerk bietet damit das nötige Handwerkszeug für alle am Bau Beteiligten – ob in der Planung, Ausführung oder Überwachung – aktuell, handlich, übersichtlich und praxisgerecht in einem Band.

Es enthält die Bayerische Bauordnung in der neuesten Fassung, GaStellV, PrüfVBau, Zusatzqualifikationsverordnung, Baukammerngesetz, Kostenverzeichnis, sowie ein Auszug aus der Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

Ein detailliertes Stichwortregister erschließt diese umfassende Text- und Vorschriftensammlung.

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg
Telefon 06221-489-591
Telefax 06221-489-6915
www.hjr-verlag.de

*(Textausgabe von
Dr. Paul Molodovsky,
Ltd. Ministerialrat a.D.
21., akt. Auflage,
Stand 01.01.2010, VI,
416 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-8073-0129-7,
14,95 Euro)*

Neue VOB/C-2009 Wichtige Änderung bei der Abrechnung von Estricharbeiten

Bei der Abrechnung von Estricharbeiten wurde umgestellt von dem Bezug auf die ungeputzten, nicht bekleideten Bauteilen zu den tatsächlich hergestellten Estrichflächen.

Bislang wurden Estrichflächen nach den Rohbaumaßen abgerechnet. Nach der neuen VOB/C-2009 ist dies nicht mehr möglich. Abzurechnen sind die tatsächlich hergestellten Estrichflächen, d. h. in der Regel sind die Schichtdicken des Putzes und des Randdämmstreifens abzuziehen.

Die folgende Beispielrechnung verdeutlicht die Auswirkung: Ein ca. 16 qm großer quadratischer Raum wurde bislang abgerechnet: $4,01 \times 4,01 = 16,08 \text{ qm}$.

Bei unterstellten Schichtdicken des Putzes und des Randdämmstreifens von jeweils 1,5 cm ergibt sich nach der VOB/C-2009: $3,95 \text{ m} \times 3,95 \text{ m} = 15,60 \text{ qm}$. In dieser Beispielrechnung ergibt sich damit eine um 3% verringerte Abrechnungsfläche.

Fugen in der Estrichfläche werden nach wie vor übermessen.

Normenarbeit

Anträge für VOB/C-2012

Frei nach alter Fußballerweisheit heißt es in der Normenarbeit: „Nach der Normveröffentlichung ist vor der Normveröffentlichung“.

Voraussichtlich im Winter 2011 werden die verschiedenen Arbeitskreise ihre Arbeit für die VOB/C-2012 aufnehmen.

Mitglieder die Vorschläge zur Weiterentwicklung der VOB/C haben, werden geben ihre Ideen dem LBB, Abteilung

Technik und Berufsbildung, Herrn Techmer, bis zum Jahresende mitzuteilen. ■

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 25. Mai 2010 über die Aktualisierung des STL-Bau durch die überarbeitete und ergänzte Version 2010-04 aktualisiert.

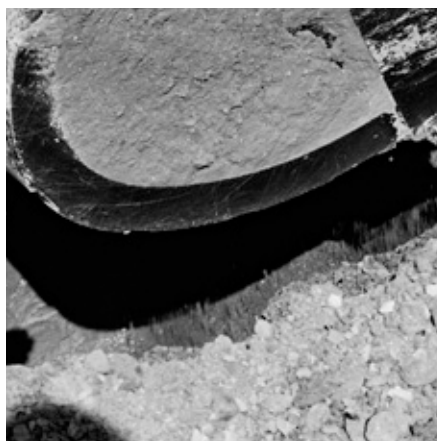
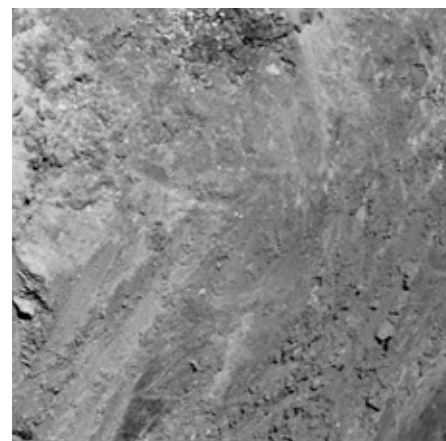
Die in der dem Erlass beiliegenden Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche des STL-Bau stehen zur Anwendung zur Verfügung und werden durch den Erlass in der Version 2010-04 eingeführt.

Datenpflege sowie die im STL-Bau zitierten und ersetzten Normen finden Sie in der Anwendung STL-Bau unter „Neu“ und im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php.

Die Kostengruppe der DIN 276-1 „Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“ wurden den Teilleistungen von STL-Bau neu zugeordnet. ■

Alle Neuerungen von Oktober 2009 bis April 2010 und die Schwerpunkte der

Einarbeitung der neuen DIN 276-1 „Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“



Quelle: ZDB



Fit for Work 2010 – finanzielle Hilfen für Jugendliche und Betriebe

Die Bayerische Staatsregierung hat entschieden, auch in diesem Jahr mit der Ausbildungsinitiative Fit for Work 2010 die Berufsausbildung der bayerischen Jugendlichen zu unterstützen. Mit den maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt die Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen.

Weitere Informationen erhalten

Sie im Internet unter:

www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork10.htm

- Die wichtigsten Informationen und Eckpunkte zu den Fördermaßnahmen finden Sie jeweils unter dem entsprechenden Link.
- Die neuen Richtlinien werden aktuell erarbeitet und in Kürze auf dieser Seite veröffentlicht.
- Wichtig: die dreimonatige Antragsfrist für ausbildende Betriebe beginnt erst mit der Veröffentlichung der Richtlinien im Allgemeinen Ministerialblatt.

Die Fördermaßnahmen zu Fit for Work 2010 im Überblick:

Mit bis zu 5.000 Euro gefördert wird die **betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss**, die in diesem Jahr die allgemein bildende Schule verlassen und deren Berufsausbildungsverhältnis spätestens am 31.12. 2010 beginnt.

Fördermöglichkeiten in Höhe von 2.500 Euro bzw. 3.000 Euro gibt es für bayeri-

sche Betriebe, die für Schulabgänger des Jahres 2010 **zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze** anbieten sowie für **Betriebe, die erstmals** ihren Nachwuchs in einer dualen Ausbildung qualifizieren.

Auch die Schaffung **zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen einer Verbundausbildung** wird mit 4.000 Euro finanziell unterstützt.

Weiterhin wird Jugendlichen aus ungünstigen Regionen mit der Mobilitätshilfe finanziell unter die Arme gegriffen, wenn diese wegen eines weit entfernt liegenden Ausbildungsplatzes auswärtig untergebracht sind.

Bei Jugendlichen, **die die allgemeinbildende Schule bereits 2009 oder früher verlassen haben**, kann beim zuständigen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Beginn der Maßnahme bezüglich einer Förderung (Ausbildungsbonus nach § 421r SGB III) nachgefragt werden.

Bei **dringenden** Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Telefon 0921/605-33 88).

LBB-Präsident Franz Xaver Peteranderl im BLICKPUNKT-BAU-Interview: „Wir brauchen mehr neue Wohnungen in Bayern“

Im Interview mit der BLICKPUNKT BAU-Redaktion nahm der Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, Herr Dipl.-Ing. Franz-Xaver Peteranderl, die Situation des Wohnungsbaus in Bayern unter die Lupe. Er machte deutlich, dass bedarfsgerechte Wohnungsbaupolitik nicht nur Klimaschutzziele verfolgen, sondern deutlich stärker als bisher auch auf drängende demografische, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen reagieren muss.



Frage: Herr Peteranderl, derzeit gibt es einige Stimmen, die von einer Entspannung am Wohnungsmarkt sprechen und hierbei auch auf bestehende Leerstände in einigen Regionen Deutschlands verweisen. Wie schätzen Sie den Wohnungsmarkt in Bayern ein?

Antwort: Es ist ein verbreiteter Irrtum, dem leider auch viele Politiker erliegen, dass der Wohnungsbedarf in Deutschland durch den Bestand ausreichend gedeckt ist und es genügt, energetische Sanierungen vorzunehmen, um der aktuellen und mittelfristigen Nachfrage gerecht zu werden. Besonders in Bayern ist in den vergangenen Jahren die Lücke zwischen dem Wohnungsbestand und dem Bedarf größer geworden.

Frage: Wie viele Wohnungen werden denn derzeit gebaut?

Antwort: Viel zu wenige. Seit Mitte der 90er Jahre geht die Zahl der fertig gestellten Wohnungen kontinuierlich zurück. Ich glaube, zwei Zahlen verdeutlichen dies am Besten: 31.335 neue Wohnungen wurden im Jahr 2009 in Bayern fertig gestellt. Das waren so wenige Wohnungen wie noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. 1994 waren es noch 110.000 Wohnungen, die gebaut wurden.

Frage: Aber schrumpft nicht auch die Bevölkerungszahl, sodass weniger neue Wohnungen benötigt werden?

Antwort: Nein. Ganz im Gegenteil. Die Bevölkerung in Bayern wächst erfreulicherweise im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern weiter an. Im Jahr 2009 wohnten in unserem Bundesland 12,51 Mio. Menschen. Die Bevölkerungszahl hat damit den höchsten Stand seit Beginn der Zählungen im Jahr 1818 erreicht. In ca. 10 Jahren wird sie nach Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung mit 12,68 Mio. ihren maximalen Stand erreicht haben. Das liegt nicht zuletzt am unverminderten Zuzug von Menschen nach Bayern. Der Wanderungssaldo Bayerns gegenüber den übrigen Bundesländern und dem Ausland ist seit mehreren Jahrzehnten positiv und lag in den vergangenen Jahren jährlich zwischen 10.000 und 30.000 Personen.

Frage: Die Entwicklung der Bevölkerungszahl ist sicherlich ein wichtiger Punkt bei der Beurteilung des Wohnungsbaubedarfs. Was beeinflusst ihn noch?

Antwort: Da ist zum einen die Zahl der Haushalte. Die Zahl der Privathaushalte wächst noch weit stärker als die Zahl der Bevölkerung. Im Jahr 2009 gab es bereits 6,51 Mio. Haushalte in Bayern. 2005 waren es noch 5,8 Mio.. Knapp 40 % der Privathaushalte waren 2009 Singlehaushalte, weitere 32 % 2-Personenhaushalte. Diese Zahlen kennzeichnen gegenüber der Erfassung vor gut 20 Jahren (1987) einschneidende Veränderungen. Die Zahl der 1- und 2-Personenhaushalte hat stark zugenommen, während die Zahl der Haushalte mit 3 – und mehr Personen deutlich zurückgegangen ist.

Frage: Was heißt das für die Wohnungssituation?

Antwort: Die Verschiebung hin zu kleineren Haushalten führt dazu, dass die Anzahl der Wohneinheiten jährlich im Durchschnitt stärker steigt als die Bevölkerungszahl. Während die Bevölkerung in den letzten zehn Jahren pro Jahr einen Zuwachs von etwa 0,3 % auswies, nahm der Wohnungsbestand durchschnittlich um 1,0 % zu. Durch diese Faktoren ändert sich der Wohnungsbedarf dramatisch. Einerseits steigt die absolute Zahl der Haushalte stark an. Allein von 2005 bis 2009 gab es eine Zunahme von rund 250.000 Haushalten in Bayern. Andererseits ändert sich die Struktur der nachgefragten Haushalte.

Benötigt werden immer mehr kleinere Wohnungen in Ballungsräumen, während überwiegend größere Wohnungen außerhalb der Zentren zur Verfügung stehen. Gebaut werden aber viel zu wenige. In den Wachstumsregionen Bayerns nehmen deshalb die Wohnungsengpässe weiter zu. Die Leerstandsquoten sind dort unter 1 % sehr gering. Die Mieten sind auch 2009 weiter gestiegen. Der IVD konstatierte in seinem Frühjahrsmarktbericht 2010 zur Situation des bayerischen Mietwohnungsmarktes, dass in allen Marktsegmenten die Preise angezogen sind und zwar zwischen + 4,4 % für Altbauwohnungen + 0,8 % für Doppelhaushälften zur Miete im Neubau.

Frage: Für Ballungsräume ist der Wohnungsmangel sehr gut nachvollziehbar. Aber wie sieht es in den ländlichen Regionen Bayerns aus?

Antwort: Auch dort gibt es weit überwiegend keinen Wohnungsleerstand, sondern Bedarf an modernen Wohnungen. Bayern, ausgenommen Oberfranken, verzeichnet im Gegensatz zu anderen Bundesländern nur einen sehr niedrigen Wohnungsleerstand. Nach Erhebungen des IVD lag die Leerstandsquote in Bayern 2008 bei 1,8 %. Damit weist Bayern zusammen mit den Bundesländern Baden-Württemberg und Hamburg (jeweils 1,3 %) die niedrigsten Wohnungsleerstände auf. Nach Einschätzung des IVD gibt es faktisch in Bayern in den meisten Regionen keine Leerstände, da der Markt

als Minimum 2 – 3 % leere Wohnungen als Manövriervorrat benötigt.

Frage: Bei der Beurteilung des bedarfsgerechten Wohnungsbestandes zählt nicht nur die absolute Zahl und Größe der verfügbaren Wohnungen. Ganz wichtig ist auch deren energetischer Zustand. Wie ist es um die Energieeffizienz des Wohnungsbestandes bestellt?

Antwort: Auch dieses Kriterium spricht für die Beschleunigung des Wohnungsneubaus und zwar unter dem Gesichtspunkt des Bestandsersatzes. Denn etwa 83 % des heutigen Wohnungsbestandes (insbesondere alle bis 1978 errichteten Gebäude) erfüllen die aktuellen Kriterien für wirtschaftlich sinnvolle und energieeffiziente Wohnbauten nicht. Bei den Mehrfamilienhäusern in Bayern beträgt der Anteil der Gebäude aus den Jahren 1949 – 1978 etwa 55 %, regional bis 80 %. Die neueren Gebäude aus den Jahren 2000 – 2006 haben einen Anteil von nur 3 % bis 9 %. Die Neubaurate liegt seit 2000 unter 1 % im Verhältnis zu den Bestandswohnungen und ist im Jahr 2009 mit 0,5 % auf einen historischen Tiefstand gesunken.

Frage: Wie hoch schätzen Sie denn den Wohnungsneubaubedarf in Bayern?

Antwort: Eine aktuelle Studie der Prognos AG ermittelte einen demografisch bedingten und qualitativen Gesamtbedarf von durchschnittlich 400.000 neuen Wohnungen in Deutschland pro Jahr. In drei Vierteln der 93 Raumordnungsregionen Deutschlands besteht in den kommenden 15 Jahren eine quantitative Wohnbaulücke. Mit Ausnahme der Raumordnungsregion Oberfranken besteht in Bayern ein flächendeckendes Wohnbaufizit.

Ich gehe deshalb davon aus, dass in Bayern wie in den neunziger Jahren wieder rund 100.000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden müssen, um die Anpassung an die aufgezeigten demografischen Entwicklungen und an die Herausforderungen durch den Klimawandel zu meistern. Wohnraumknappheit für Familien und junge Singles, das Fehlen von geeigneten Wohnungen für Senioren,

Probleme beim Erreichen der Klimaschutzziele: Alle diese Probleme sind hausgemacht, lassen sich aber durch verbesserte Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau lösen.

Frage: Was erwarten sie von der Politik, um den Wohnungsbau anzukurbeln?

Antwort: Zunächst einmal halte ich eine weitere Verschärfung der energetischen Standards im Wohnungsbau nicht für sinnvoll. Aus Sicht des Klimaschutzes müssen die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich durch die Senkung des Energiebedarfs im Neubau und die energetische Qualität von Haussanierungen ohne Frage erheblich reduziert werden. Allerdings ist eine weitere Verschärfung der energetischen Standards im Wohnungsneubau und bei Sanierungen, die von der Bundesregierung geplant ist, zur Erreichung dieses Zieles wirtschaftlich nicht sinnvoll. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 sind die energetischen Anforderungen für Neubauten und Sanierungen an Altbauten um 30 % verschärft worden. Nun droht mit der EnEV 2012 eine weitere Anhebung der Anforderungen um noch einmal 30 %. Gleichzeitig soll der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert werden. Innerhalb kurzer Zeit die Anforderungen an das Bauen so drastisch zu verändern, verhindert private Investitionen und erreicht damit genau das Gegenteil: Investoren, und dazu gehören auch private Hausbauer, brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Kurzfristige Zyklen für Gesetzesänderungen gehören nicht dazu.

Außerdem sollte die Politik dafür sorgen, bestehende Marktverzerrungen durch die Ungleichbehandlung von Modernisierungen und Bestandsersatz in Förderprogrammen zu beseitigen. Derzeit besteht ein widersprüchliches Nebeneinander von Subventionen und Belastungen des Wohnungsbestandes, des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung durch Zuschüsse, Zinsverbilligungen, besondere Abschreibungsregelungen sowie Steuern und Abgaben. Hinzu kommen Vorschriften des Mietrechts und der Eigentumsübertragung sowie staatlich fixierte Standards, die beim Neubau oder bei einer umfangreichen Modernisierung einzuhalten sind.

Diese unterschiedlichen Anforderungen, Förderungen sowie weitere Unterschiede in gesetzlichen Regelungen führen zu deutlichen Wirtschaftlichkeitsdifferenzen zwischen der Modernisierung und dem Bestandsersatz, die die Entscheidung der Wohnungsbesitzer häufig zu gesamtwirtschaftlich nicht sinnvollen Sanierungen, anstatt zu Abriss und Neubau führen, obwohl einzelwirtschaftlich dadurch für sie ein Optimum erreicht wird. Dies rührt daher, dass die reinen Finanzierungskosten bei den wichtigsten Förderprogrammen der KfW aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von Modernisierung und Neubau erheblich differieren.

Diese gesamtwirtschaftlich nicht sinnvolle Marktverzerrung muss beseitigt werden, indem der Bestandsersatz auch in der Förderung als Fall der Modernisierung betrachtet wird und dementsprechend alle in der Sanierung und Modernisierung einsetzbaren Fördermöglichkeiten auch in den Fällen zur Anwendung gebracht wird, wo auf einem bisher bereits mit einem Wohngebäude genutzten Grundstück nach dem Abriss ein neues, gleichgroßes Wohngebäude errichtet wird.

Das beste Mittel, um den Mietwohnungsbau anzukurbeln, ist aber die Einführung einer degressiven Abschreibung für Mietwohnungsneubauten. Sie würde den Staatshaushalt keinen Pfennig kosten – ganz im Gegenteil! Das Pestel-Institut hat im Mai 2010 in einer Kurzstudie die Auswirkungen einer Einführung der degressiven Abschreibung für Mietwohnungsneubauten auf die Einnahmen des Staates sowohl im Einzelfall als auch hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Dimension untersucht.

Die Untersuchung zeigt, dass sich erst mit der degressiven Abschreibung aus Investorensicht wieder interessante Renditen errechnen. Der davon ausgehende Anreiz wird zu einer Steigerung des Mietwohnungsbaus führen, die den notwendigen zusätzlichen Mietwohnungsbau deutlich übersteigt. Nur mit der degressiven Abschreibung sind aus Investorensicht auch wieder Engagements in strukturschwächeren Gebieten interessant. Von der Einführung einer degressiven AfA im Wohnungsbau würden unterm Strich alle profitieren: Bürger, Klima, Bauwirtschaft und selbst der Staat. Deshalb fordern wir seit langem von der Politik, endlich diesen Schritt zu gehen.

Frage: Herr Präsident Peteranderl, noch eine letzte Frage: Was tut der Verband, um die Politik zum Handeln zu bewegen und dem Wohnungsbau neue Impulse zu geben?

Der LBB setzt sich seit mehreren Jahren intensiv für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau ein. Wir sind mit bayerischen Spitzenpolitikern im intensiven Austausch zu diesem Thema. Die bayerische „Aktionsgemeinschaft Impulse für den Wohnungsbau“, der neben dem LBB weitere sechs Bau-, Baustoff- und Immobilienverbände angehören, tritt seit drei Jahren gemeinsam in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik auf, um den Wohnungsbau aus seinem tiefen Tal zu bringen.

In diesem Jahr hat sich auch die IG BAU unserem Bündnis angeschlossen. Am 3. September hat diese Initiative auf einer Podiumsdiskussion in Nürnberg das

Thema für die Nürnberger Region einer breiten Öffentlichkeit nahe gebracht.

Am 14. September findet eine gemeinsame Pressekonferenz in München statt, auf der wir für ganz Bayern auf die unbefriedigende Situation am Wohnungsbauemarkt hinweisen und die Ergebnisse mehrerer aktueller unabhängiger Studien führender Institute hierzu präsentieren und mit einer gemeinsamen Erklärung unsere Forderungen an die Politik richten werden.

Außerdem sind in weiteren Regionen für den Spätherbst und das kommende Frühjahr ähnliche Veranstaltungen geplant.

Auf Bundesebene hat sich unser Spitzenverband, der ZDB, gemeinsam mit der Bundeskampagne „Impulse für den Wohnungsbau“ ebenfalls des Themas angenommen. Für den Herbst sind dort Gespräche auf Ministerialebene geplant. Allerdings dürfen wir wohl angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes nicht damit rechnen, schnell Ergebnisse zu erzielen.

BLICKPUNKT BAU: Herr Präsident Peteranderl, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter:
www.lbb-bayern.de,
Schwerpunkt
„Aktion Impulse für den Wohnungsbau“.

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

Oberheims Heim

Der Berliner Roland Oberheim führte fast zwei Jahre lang ein Bau-Tagebuch, in welchem er seine Erfahrungen beim Bau seines Eigenheims schildert. Er erlebt die ganze Chronologie des Neubaus, von der Grundstückssuche über die ersten Baggararbeiten bis zum Einzug. Seine Probleme und Erfahrungen werden von verschiedenen Experten kommentiert. Architekten, Ingenieure, Bauplaner, Sachverständige, Psychologen, Verbraucherschützer, Makler, Finanzexperten, Handwerker und Juristen machen deutlich, wie Bauleute denken und handeln und wo den Bauherren die größten Hürden erwarten.

In der 3. Auflage werden die Erlebnisse von Oberheims Bau-Erfahrungen um die „gebrauchte Immobilie“ ergänzt. Neue Entwicklungen, wie die jüngsten Energiepflichten beim Neubau, der Energieausweis und neue Trends bei der Baufinanzierung wurden eingearbeitet.

Das Buch gibt Tipps und Ratschläge wie man mit möglichst geringen Problemen zu seinem Traumhaus kommt. Der entwickelte „Bauherren-Zeitplan“ erinnert den Bauherrn rechtzeitig daran, Entscheidungen zu treffen und Themen abzuarbeiten. Ein perfekter Ratgeber mit dem das Bauen zum Kinderspiel wird.

Dieses Buch ist für Mitglieder interessant, die Einfamilienhäuser schlüsselfertig bauen und sich auf die Ansprüche, Denkweise und die Sorgen und Nöte ihrer Kunden besser einstellen möchten. Es ist davon auszugehen, dass viele Bauherren

mit diesem Buch „gerüstet“ in ihr Einfamilienhaus-Projekt einsteigen. Mit dem Wissen dieses Buches ist es möglich „proaktiv“ auf die Bedürfnisse der Bauherren einzugehen.

Bezugsquelle:

Fraunhofer IRB Verlag
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart
Telefon 07 11 / 970-2505
Telefax 07 11 / 970-2599
presse@irb.fraunhofer.de
www.irb.fraunhofer.de

*(3. überarb. Auflage 2009,
377 Seiten, 32 Abb., 3 Tab.,
kartoniert,
ISBN 978-3-8167-8095-3,
19,80 Euro)*

1. Beiratsitzung der Fachgruppe Hoch- und Massivbau im LBB

Der Beirat der Fachgruppe Hoch- und Massivbau hat am 2. Juli 2010 in Nürnberg seine Arbeit aufgenommen.

Die 1. Sitzung war geprägt vom gegenseitigen Kennenlernen und einem Meinungsaustausch über Schwerpunkte und Ziele der zukünftigen Fachgruppenarbeit.

Dabei wurden folgende Schwerpunktthemen deutlich:

1. Stellungnahmen bei relevanten Verbändeanhörungen bzw. zu Entwürfen von Normen, Richtlinien und Merkblättern.
2. Förderung des Images der Mitgliedsbetriebe des Hoch- und Massivbaus, insbesondere gegenüber dem Fertighaus und Holzhausbau.

3. Förderung der Information zur Planung und Technik im Hoch- und Massivbau.
4. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen am Bau fachlich beteiligten, insbesondere mit Architekten und Ingenieuren.
5. Schnittstellen zwischen Planung, Genehmigung und Ausführung im schlüsselfertigen Bau.
6. Berufsbildung im Hoch- und Massivbau

Alle Mitglieder der Fachgruppe Hochbau können sich gerne mit Vorschlägen zur zukünftigen Fachgruppenarbeit einbringen.

ESTRICH UND BELAG

Gemeinsame Jahrestagung der Landesfachgruppe Estrich und Belag im LBB und des Fachverbands Fußbodenbau Baden-Württemberg am 30. Juli 2010 in Iphofen

Auf Einladung der Fa. Knauf Gips KG veranstalteten die bayerischen und baden-württembergischen Estrichleger ihre erste gemeinsame Jahrestagung am Hauptsitz des Unternehmens in Iphofen.

Die rund 50 Teilnehmer an der Tagung wurden von den Mitarbeitern der Knauf Boden Gruppe, Frau Tölzner und den Herren Umlauf, Frieß, Fischer, Greger zum Auftakt der Veranstaltung herzlich willkommen geheißen. Im Anschluss führten beide Verbände getrennte Landesfachtagungen durch.

Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe Estrich und Belag bestätigt Heinz Bauernfeind im Amt

Anlässlich der turnusmäßig anstehenden Wahl des Vorsitzenden der Landesfach-

gruppe Estrich und Belag wurde von der Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe Heinz Bauernfeind einstimmig mit einer Enthaltung als Vorsitzender der Landesfachgruppe Estrich und Belag bestätigt.

Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Simon Thanner einstimmig mit einer Enthaltung gewählt. Herr Thanner tritt damit in diesem Amt die Nachfolge des 2007 verstorbenen Jürgen Knöller an.

Wir gratulieren dem Vorsitzenden und seinem neuen Stellvertreter zur Wahl und wünschen Ihnen viel Erfolg!

Bericht des Vorsitzenden und intensive Diskussion

Im Bericht des Fachgruppenvorsitzenden ging Heinz Bauernfeind u.a. auf die Entwicklung des Estrichlegerhandwerks ein.

In den vergangenen sechs Jahren sei die Zahl der Fachgruppenbetriebe in Bayern von fast 200 Betrieben auf heute 132 gesunken. Auf Bundesebene sähe es nicht besser aus. Etwa 600 Betriebe seien in der Bundesfachgruppe Estrich und Belag organisiert, rund 130 Betriebe im BEB. Dem gegenüber seien bei den Handwerkskammern mit dem Estrichlegerhandwerk derzeit deutschlandweit 4.700 Betriebe eingetragen. Das entspräche einer Zunahme von 3,2% gegenüber dem Vorjahr. Nur noch jeder 10. Betrieb, der Estrichlegerarbeiten anbietet, sei organisiert. Diese negative Entwicklung schlage sich auch in der Ausbildung nieder. Nur 35 junge Menschen entschieden sich im Jahr 2009 dafür, den Beruf des Estrichlegers zu erlernen.

Herr Bauernfeind kritisiert in diesem Zusammenhang, das gerade in Zeiten der Krise und des Konkurrenzdruckes mit der so genannten Reform des Handwerksrechts 2003 falsche politische Grundlagenentscheidungen gesetzt wurden, die das Estrichlegerhandwerk hart getroffen haben.



Gute Stimmung bei den Teilnehmern der gemeinsamen Jahrestagung Estrich und Belag

Im Rahmen einer intensiven Diskussion wurde von den Teilnehmern über neue Wege in der Berufsbildung gesprochen, um den Berufsstand zu erhalten.

Zukunftsfähig könne vor allem die stärkere Zusammenarbeit bei den Ausbildungsberufen Fliesenleger, Estrichleger und Betonsteinhandwerker sein, die alle mit dem Fußboden und Mörtel arbeiten. Aber auch die Außendarstellung des

Estrichlegerberufs und der Dialog mit der zentralen Berufsschule in Schweinfurt und dem Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Nürnberg seien verbesserungsbedürftig.

Dialog mit der Industrie

Am Nachmittag führten die Teilnehmer aus beiden Verbänden mit den Vertretern der Firma Knauf einen intensiven Dialog.

Im Mittelpunkt standen hierbei neue Ideen für die Zukunft des Bodenmarktes und die Vorstellung neuer Produktsysteme für das Bauteil Boden. Die Industrie sieht große Chancen für die Verarbeiter vor allem im Einsatz von aufeinander abgestimmten Produktsystemen.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine gemeinsame Abendveranstaltung in der Knauf-Grube Hüttenheim. ■

Förderpreis 2010 der Bundesfachschule Estrich und Belag e.V.

Leistung lohnt sich – deshalb lobt die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. auch für das Jahr 2010 einen Förderpreis für hervorragende Leistungen im Estrichlegerhandwerk aus.

Für die Auszubildenden im Estrichlegerhandwerk kann sich Motivation doppelt lohnen:

Wegen des Erfolgs im Betrieb und dann auch wegen des Förderpreises für hervorragende Leistungen im Estrichlegerhandwerk. Die Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. lobt drei attraktive Geldpreise für die Besten des Bundesleistungswettbewerbs 2010 aus:

Informationen:

Bundesfachschule
Estrich und Belag e.V.
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852/90 02-991
Telefax 09852/90 02-999
info@bfse.de
www.bfse.de

3. Die Teilnahmebedingungen richten sich nach der derzeit gültigen Fassung der „Fachlichen Richtlinien des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Bauhandwerks“. Teilnahmeberechtigt sind demnach Junggesellen/-innen im Estrichlegerhandwerk, die zum Zeitpunkt der Gesellenprüfung 2010 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Die Preise kommen zur Auszahlung nach Maßgabe der Bundes-Fachschule Estrich & Belag, wenn die Wettbewerbsbedingungen erfüllt und festgestellt sind.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. ■

Gesamtwert 2.500,00 Euro!

Was müssen Sie tun?

Informieren Sie Ihre Auszubildenden über die Chance, durch sehr gute Ergebnisse in der Gesellenprüfung weiter zu kommen – vielleicht sogar bis zum Bundesleistungswettbewerb. Die Meldung erfolgt automatisch über die jeweiligen Handwerkskammern, eine spezielle Anmeldung ist also nicht erforderlich. Informieren Sie Ihre Auszubildenden am besten bereits im ersten Lehrjahr – so können Sie von Anfang an zu hoher Leistung motivieren.

Teilnehmerrichtlinien des Förderpreises:

1. Die Preise werden an die Prüfungsbesten der Gesellenprüfung des Jahres 2010 vergeben:
 1. Preis: 1.250,00 €,
 2. Preis: 750,00 €,
 3. Preis: 500,00 €
2. Wird ein Bundesleistungswettbewerb im Estrichlegerhandwerk durchgeführt, geht der Preis an die drei Prüfungsbesten dieses Wettbewerbs.

Technische BEB – Information 04/2010: Hinweise zu Fußbodentoleranzen bei „Hochregallagern“

Der BEB-Arbeitskreis „Magnesia-Estrich“ hat in einer Technischen Information 04/2010 „Hinweise zu Fußbodentoleranzen bei so genannten Hochregallagern“ herausgegeben.

In dieser Technischen Information wird darauf hingewiesen, dass sich seit dem Erscheinen der DIN 15185 im Jahr 1991 die Flurförderzeuge deutlich weiterentwickelt haben.

Die Anforderungen der DIN 15185 seien deshalb aus heutiger Sicht eher Mindestanforderungen.

Deshalb käme es auch bei eingehaltenen Anforderungen der Norm häufig zu Beanstandungen. In diesem Zusammenhang

geht die Technische Information auch auf die derzeit widersprüchlichen normativen Regelungen ein.

Des weiteren wird ein Ausblick auf die in der Beratung befindlichen Regelungen gegeben.

In Folge der derzeit bestehenden Problematik wird den Fußbodenherstellern bei einer Angebotsabgabe zur größtmöglichen Vorsicht geraten.

Nähere Einzelheiten können der Technischen Information „Hinweise zu Fußbodentoleranzen bei so genannten Hochregallagern“, Stand 2010, entnommen werden, die im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich, Unterrubrik Fachgruppe Estrich und Belag, herunter geladen werden kann.

FLIESEN UND NATURSTEIN

12. Kasseler Sachverständigentage für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Am 2. und 3. November 2010 finden die vom Fachverband Fliesen und Natursteine im ZDB veranstalteten 12. Kasseler Sachverständigentage in Fulda statt.

Das Programm bietet neben hochkarätigen Vorträgen ausreichend Raum für fachliche Diskussionen sowie die Bewertung von Produkten, Konstruktionen und ausgeführten Arbeiten.

Folgende Themen werden behandelt:

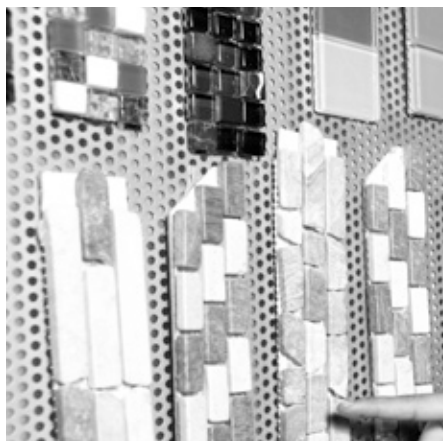
- Rutschhemmung von Bodenbelägen
- Oberflächenstruktur von Fliesen
- Schadensmechanismen bei Terrassen- und Fliesenbelägen

- CM-Restfeuchte bei Zementestrichen
- Trockenbau und starre Beläge
- Vermeidung von Schäden an Außentreppen
- Schadensfälle vor Gericht

Die ermäßigte Tagungsgebühr für Fachgruppenmitglieder beträgt brutto 425,00 Euro. Anmeldeschluss ist der 22. Oktober 2010.

Weitere Informationen und Anmeldungen:
www.fachverband-fliesen.de

Unter dieser Internetadresse kann auch das Programm zur Veranstaltung herunter geladen werden.



Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein präsentieren sich im neuen FLIESENFACHMANN 2010

Fliesenlegermeister Cristian Geyer, Vorsitzender des Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB, stellte im Juli in München die Neuauflage der Broschüre FLIESENFACHMANN vor und übergab diese den Fliesenfachhändlern.

In Oberbayern hatte er sich schon länger bewährt: DER FLIESENFACHMANN. Im Jahr 2007 erschien dann die 1. Auflage des FLIESENFACHMANNs für alle anderen Regierungsbezirke. Jetzt ist der FLIESENFACHMANN 2010 erhältlich! Die in hoher Auflage produzierten Broschüren enthalten jeweils Verzeichnisse der bayerischen Meister- und Fachbetriebe des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks und werben mit kurzen redaktionellen Beiträgen und ansprechenden Bildern für die fachgerechte Verlegung von Fliesen und Platten durch den Innungsfachbetrieb.

Den FLIESENFACHMANN gibt es für Oberbayern, Schwaben, Niederbayern, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und die Oberpfalz. Er kann kostenlos beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen, den Bauinnungen und beim guten Fliesenfachhandel bezogen werden. Den FLIESENFACHMANN gibts unter www.fliesenfachbetriebe.de zum Download auch im Internet. ■



Information der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein zu EMICODE

Die Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein informiert Ausführungsbetriebe und Bauherren und Planer mit einer aktuellen Information zum sog. EMICODE

Nachfolgend drucken wir diese Information im Wortlaut ab:



**BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN**

**Wichtig!
Informationen zu EMICODE**

1. Anliegen

Mit dieser Information möchten wir Bauherren/Planer und Ausführungsbetriebe informieren. Die Vermeidung und Reduzierung von Schadstoffemissionen und die Einhaltung der dazu erlassenen Gesetze und Vorschriften ist seit einigen Jahren deutschlandweit und global verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und ist gemeinschaftliches Anliegen.

2. EMICODE

So führt die „Gesellschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe, Kleber und Bauprodukte e.V.“, kurz GEV, als privatrechtliche Gesellschaft mit neuem Label, die Prüfung dieser Werkstoffe durch, dabei u. a. nach der VOC Richtlinie. Sie vergibt dann die Lizenz zur Führung des GEV-Zeichens EMICODE. Alle führenden Hersteller für Verlegestoffe und Untergründe sind Mitglied und lassen ihre Produkte auf Emissionen untersuchen. Wir müssen verstärkt feststellen, dass in Ausschreibungen und Vertragstexten häufig die Einhaltung des EMICODE 1-3 für Bauprodukte gefordert wird und leicht zum Vertragsgegenstand werden kann. Sollte in einer Ausschreibung eine Forderung nach EMICODE-Einstufung auftauchen, dann muss ein Produkt angeboten werden, welches der Einstufung entspricht.

3. Verlegewerkstoffe und Kleber

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es für Ausführungsbetriebe, die kunststoffvergütete Verlegewerkstoffe oder Kleber benutzen, wichtig, sich bei den Herstellern dieser Stoffe über die EMICODE-Lizenz zu informieren bzw. über die Produktdatenbank auf der Internetseite www.emicode.de die eingestuft Produkte abzurufen.

4. Kunststoffgebundene offen liegende Bekleidungen, wie Terrazzi, Betonböden oder Werksteine

Hersteller von kunststoff- und/oder bitumengebundenen Terrazzi, Betonböden oder Werksteinen, die die Nutzschicht bilden, sollten sich nach unserer Lesart und Empfehlung bei der GEV um eine Mitgliedschaft und um eine EMICODE-Zertifizierung bemühen. Einem Einsatz solcher Bauprodukte ohne diese Zertifizierung raten wir ab. Insbesondere ist dies zu beachten, wenn es sich um Bauprodukte handelt, die z. B. auf Fußbodenheizungen eingebaut werden, welche sich wiederum emissionsfördernd auswirken. Gleichmaßen sind beim Einsatz solcher Baustoffe die Forderungen des bautechnischen Brandschutzes zu beachten. Dabei ist nicht nur der Flammpunkt entscheidend, sondern auch welche Rauchgase sich mit welchen gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffen bilden.

5. Zement, Gesteinskörnungen und Gips

Zement, Gesteinskörnungen und Gips sind als Urstoff rein mineralischer Art und daher als emissionsfrei im Sinne der VOC-Richtlinie zu betrachten. Zement und Gips enthalten, als Brennprodukte von natürlichen Gesteinen, keine organischen Substanzen. Eine Gefahr beim Einsatz solcher Stoffe im Innenraum ist diesbezüglich deshalb nicht zu sehen. Somit ist die Notwendigkeit von EMICODE-Lizenzierungen für diese Stoffe nicht erforderlich.

6. Mörtel und Beton

Mörtel und Beton als mineralischer Baustellenmörtel, mineralischer Werkmörtel mineralischer Beton bestehen aus Stoffen nach Punkt 5 (nicht in die GEV Matrix Produkte einordbar.) Die EMICODE-Lizenzierung von rein zement- oder gipsgebundenen Mörteln und Betonen ist deshalb sinnlos und nicht praktikabel.

7. Gering kunststoffvergütete zementgebundene Spachtel

Dünnbettmörtel, Fugenmörtel oder Dichtmörtel erhalten dann keine Emicodezertifizierungsempfehlung, wenn nach Herstellerangaben keine Schadstoffemission möglich ist.

8. Oberflächenbehandlungsstoffe

Solange Oberflächenbehandlungsstoffe rein mineralischer Struktur sind oder nach Aushärtung alkoholisch wässriger Minerallösung auf Steinen chemisch aufgebunden sind, können davon keine Emissionen ausgehen. Dünnschichtig organische Imprägnierungen und Hydrophobierungen, die physikalisch im Wege der Adhäsion auf die Oberfläche gebunden sind, bewirken vernachlässigbar kleine Emissionen, die nach GEV als Matrix-Produkte aus unserer Sicht nicht erfasst werden.

Wolfram Reinhardt

Vorsitzender der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Naturstein und Terrazzo

BAHNBAU

Ergebnisse des Fachgesprächs des Arbeitskreises Bahnbau im ZDB mit der Deutschen Bahn AG am 9. Juli 2010 in Berlin

Am 9. Juli 2010 fand in Berlin unter Federführung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes ZDB ein Fachgespräch Bahnbau statt, an dem Mitgliedsunternehmen der baugewerblichen Organisationen und Spitzenrepräsentanten der Deutschen Bahn AG, Produktbereich Bauliche Anlagen, teilnahmen.

Seitens der Deutschen Bahn AG stellten sich Uwe Günther, Leiter Produktbereich Bauliche Anlagen, sowie Volker Oyen, Leiter Vertragsentwicklung und Lieferantenmanagement, den Fragen der Unternehmensvertreter.

Die Ergebnisse des Gesprächs können Sie dem Gesprächsprotokoll vom 9. Juli 2010 im Internetauftritt des LBB unter www.lbb-bayern.de / Rubrik Ausschuss Bahnbau im Mitgliederbereich entnehmen.

Falls Ihnen aktuelle Problemfälle bekannt sind, die direkt an die Leitung des Produktbereichs Bauliche Anlagen der Deutschen Bahn AG herangetragen werden können, sofern eine Klärung vor Ort nicht möglich ist, bitten wir um Mitteilung.

Falls Sie Interesse an einer Mitgliedschaft in unserem Arbeitskreis Bahnbau haben, bitten wir Sie, sich mit Herrn Holger Seit, Telefon: 089/76 79 -133, E-Mail: seit@lbb-bayern.de, in Verbindung zu setzen.

Ihr Weg zum Qualitäts-Betrieb – nächstes Seminar im November 2010



Gönnen Sie sich diese zwei Tage unter Kollegen und erfahren Sie mehr über die IQ-Philosophie - Sie werden es nicht bereuen – das versprechen wir!

Ihr Nutzen:

Sie erfahren, welche Philosophie hinter Bauen mit IQ steckt und wie Sie und Ihr Betrieb davon profitieren. Sie lernen die Erfolgsfaktoren und einfache Maßnahmen kennen, mit denen Sie in Ihrem Betrieb in kurzer Zeit spürbare Verbesserungen und Kosteneinsparungen erreichen.

Zielgruppe:

Für alle Innungsbetriebe des bayerischen Baugewerbes. Speziell für Inhaber/innen, Geschäftsführer/innen, geschäftsführende Gesellschafter/innen, verantwortliche Mitarbeiter/innen.

Seminarinhalt:

Die Basis

- Wie entwickeln sich Märkte
- Was erwartet der Kunde von heute
- Analyse der Fertigkeiten

Das IQ-System und unverzichtbare Vorgabe

- IQ-Grundgedanke und Nutzen
- So funktioniert IQ in der Praxis
- Umgang mit dem IQ-Handbuch

Organisation und Ziele

- Entwicklung einer Unternehmensstrategie
- Grundlagen moderner Personalorganisation
- Organigramm und Stellenbeschreibung

Kundenmanagement

- Von der Beratung bis zur Kundenzufriedenheit
- Umgang mit Reklamation

Angebots- und Auftragswesen

- Die optimale Arbeitsvorbereitung
- Termin und Personalplanung

Erfolgsfaktor Betriebsorganisation

- Grundlagen der Betriebsorganisation
- Projektablauf vom Angebot bis zur Nachkalkulation
- Messung, Analyse und Verbesserung

Zusätzlich erhalten Sie viele nützliche Checklisten und Formblätter.

Seminarziel:

Nach Abschluss des Seminars sind Sie in der Lage, mit der Umsetzung der IQ-Vorgaben und der Erstellung Ihres eigenen betrieblichen Qualitäts-Handbuchs zu beginnen.

Ihr Referent:

Der Referent Andreas Dörflinger, selbst Unternehmer bzw. Inhaber eines Elektrounternehmens und Spezialist für Organisationsberatung und Qualitätsmanagement, wird Ihnen auf Augenhöhe und

praxisnah vermitteln, welche Vorteile das IQ-System Ihrem Betrieb bringt und wie Sie die erforderlichen Maßnahmen erfolgreich umsetzen.

Termin und Ort:

Freitag, 12. November 2010,
von 9.00 Uhr bis
Samstag, 13. November 2010
bis ca. 15.30 Uhr

Bayerische BauAkademie

Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/90 02-0
Telefax 0 98 52/90 02-909
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de

Anmeldung bitte telefonisch oder im Internet:

www.baybauakad.de/kurs/ihr-weg-zum-iq-betrieb-grundlagenseminar

KOSTEN:

Seminarpaket (inkl. Lernmittel, inkl. Mittagessen und Tagungsgetränke)	499,- €
zzgl. IQ-Handbuch (inkl. CD-ROM mit Checklisten und Formblättern) → wird mit dem IQ-Mitgliedsbeitrag verrechnet	199,- €
zzgl. Übernachtung Einzelzimmer Zweibettzimmer	33,00 € pro Nacht 49,00 € pro Nacht
Kosten für den 2. Teilnehmer (inkl. Mittagessen)	399,- €

Bauen mit Innungs-Qualität e.V. wird überprüft durch die Zertifizierung Bau e.V.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Büschler jederzeit gerne zur Verfügung:
Telefon 089/76 79-119.

„Fremdüberwachung im Kanalbau“ seit Juli 2010 über die ZertBau e.V.

Seit einigen Jahren bieten wir Ihnen als Verband eine „Fremdüberwachung im Kanalbau“ an. Seit 1. Juli 2010 wird diese Leistung nunmehr deutschlandweit von der ZertBau e. V. angeboten.

Viele Auftraggeber verlangen eine Fremdüberwachung im Kanalbau in ihren Ausschreibungen. Der LBB hat als Dienstleistung diese Fremdüberwachung als Alternative zum Güteschutz Kanalbau e.V. entwickelt und angeboten.

Diese Gütesicherung im Kanalbau haben wir in den vergangenen Jahren mit wachsendem Erfolg durchgeführt. In diesem Jahr ließen sich fast 40 Unternehmen, ganz überwiegend Mitglieder unseres Verbandes, fremdüberwachen. Unsere Gütesicherung wird von den Öffentlichen Auftraggebern in Bayern weithin akzeptiert. In letzter Zeit verzeichneten wir auch großes Interesse von Firmen aus anderen bauwirtschaftlichen Landesverbänden in ganz Deutschland an unserer Dienstleistung. Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen konnten wir allerdings Anfragen aus anderen Landesverbänden nicht nachkommen.

Wir haben uns, ebenso wie unser Schwesterverband in Baden-Württemberg, die Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. entschlossen, unsere Fremdüberwachung im Kanalbau auf Landesebene ab sofort nicht mehr über unseren Landesverband fortzusetzen, sondern diese Aufgabe der ZertBau e.V. zu übertragen.

Die Zertifizierung Bau e.V. (ZertBau), Berlin, hat ihren Tätigkeitsbereich ausgeweitet und bietet seit dem 1. Juli 2010 eine Fremdüberwachung im Kanalbau bundesweit an, nachdem sie seit mehreren Monaten erste positive Erfahrungen in anderen Bundesländern gesammelt hat.

Dabei stützt sich die ZertBau auf die von uns zusammen mit der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. entwickelten Systeme der Fremdüberwachung und verwendet auch die von uns entwickelten Abläufe der Fremdüberwachung und die bekannten Formulare. Ebenso werden von der ZertBau die Verträge mit den von uns eingesetzten Prüfsachverständigen fortgeführt.

Mit der ZertBau haben wir vereinbart, dass für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren für die von uns bereits überwachten Betriebe die bestehenden Konditionen weiter gelten. Der Antrag zur Betriebsprüfung und die Meldungen von Baustellen sind jedoch ab sofort nicht mehr an den Landesverband Bayerischer Bauinnungen, sondern direkt an die ZertBau zu richten.

Die Initiative der ZertBau wird zweifellos dazu führen, dass die von uns entwickelte Konzeption hinsichtlich ihrer Anerkennung durch öffentliche Auftraggeber auch bundesweit zu einem Durchbruch kommt und sich auch in unserem Verbandsbereich weiter etabliert.

Selbstverständlich wird Ihr Verband bei Fragen zur Fremdüberwachung im Kanalbau weiterhin Ihr Ansprechpartner bleiben. Die Organisation und vor allem die Erteilung der Überwachungszeichen (Logo) und die Baustellenüberwachungen werden aber ab sofort über die ZertBau abgewickelt.

Informationen zur Zertifizierung Bau e.V. (ZertBau) erhalten Sie über das Internet unter: www.zert-bau.de.



Die Anschrift der Zertifizierung Bau e.V. lautet:

Zertifizierung Bau e.V.
Geschäftsbereich Tiefbau
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030/20314-130

Ansprechpartner dort sind:

Frau Dipl.-Ing. Andrea Zander
Telefon: 030/20314-133
zander@zert-bau.de

Herr Dipl.-Ing. Gerhard Winkler
Telefon: 030/20314-120
winkler@zert-bau.de

Ansprechpartner beim
**Landesverband
Bayerischer Bauinnungen**
bei Fragen zur
Fremdüberwachung Kanalbau
ist weiterhin:

Herr Holger Seit
Telefon 089/7679-133
Telefax 089/768562
seit@lbb-bayern.de



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Oktober/November/Dezember 2010)



Bautechnik

Betontechnologie

BB 45 Schutz- und Instandsetzung
04.10. – 08.10.2010

BB 02 Praktische Betontechnologie
08.10. – 09.10.2010

BB 51 ExpertenForum Beton:
Aktuelle Betontechnik
und -technologie
11.10. – 12.10.2010
26.10. – 27.10.2010

BB 61 Beton- und Stahlbetonbau
in der Praxis
05.11. – 06.11.2010

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
08.11. – 12.11.2010

BB 21 Betonprüfer
15.11. – 03.12.2010

BB 85 Betonwaren
08.12. – 09.12.2010

BB 86 WetCast
10.12.2010

Massivbau

BM 85 Energieberater (BBA)
nach EnEV 2009
9 Module

01.10. – 02.10.2010
und weiter

08.10. – 09.10.2010
und weiter

15.10. – 16.10.2010
und weiter

22.10. – 23.10.2010
und weiter

29.10. – 30.10.2010
und weiter

12.11. – 13.11.2010
und weiter

26.11. – 27.11.2010

und weiter
03.12. – 04.12.2010

und weiter
10.12. – 11.12.2010

BM 45 Juristische Vorbereitung
für zukünftige
Bausachverständige
07.10. – 09.10.2010
und weiter
11.11. – 13.11.2010

BM 49 Sachverständigentexte –
kurz und verständlich
21.10. – 23.10.2010

BM 96 Sicherheitstechnische
Grundlagen für
Führungskräfte
26.10.2010

BM 52 Maßtoleranzen in Hochbau
28.10. – 29.10.2010

BM 95 SiGe-Koordinator
12.11. – 13.11.2010
und weiter
03.12. – 04.12.2010

BM 68 Fortbildung
für Führungskräfte
im Hochbau
16.11. – 17.11.2010

BM 65 Fortbildung
für Tragwerksplaner
18.11. – 19.11.2010

BM 69 Bessere Baustellenergebnisse
erzielen
19.11. – 20.11.2010

BM 19 „Befähigte Person“
für Arbeits- und Schutzgerüste
22.11. – 24.11.2010

BM 58 „Befähigte Person“
für Dübelverankerungen
25.11. – 26.11.2010

BM 98 Zertifizierter Bauleiter
25.11. – 27.11.2010

und weiter
16.12. – 18.12.2010

BM 50 ExpertenForum
Sachverständige
29.11. – 30.11.2010

BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
06.12. – 17.12.2010

BM 42 Fortbildung für
Bauhandwerksmeister
mit Zusatzqualifikation
16.12. – 17.12.2010

BM 43 Technische Vorbereitung
auf die
Sachverständigenprüfung
06.12. – 10.12.2010

Tiefbau

BT 58 Fortbildung Kanalbau
12.10. – 13.10.2010

BT 57 Kanalverlegung
in offener Bauweise
22.11. – 23.11.2010

BT 95 Verantwortlicher
für die
Verkehrssicherheit
23.11.2010

BT 56 Grundstücke und Gebäude
fachgerecht entwässern
01.12.2010

BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau
06.12. – 17.12.2010

Estrich und Belag

BE 11 Estrich-Kolonnenführer
22.11. – 26.11.2010

BE 05 Geprüfter
Estrich-Pumpenführer
01.12. – 03.12.2010

Fliesen und Naturstein

BF 45 Technische Vorbereitung
für zukünftige
Sachverständige
im Fliesenlegerhandwerk
25.11. – 27.11.2010
und weiter
09.12. – 11.12.2010

Stuck-, Putz-, Trockenbau

BP 65 Wärmedämm-Verbundsysteme
Schäden und Lösungen
24.11.2010

Baumaschinentechnik

Führerscheine

MF 60 Effektivtraining für LKW-Fahrer
im täglichen Fahrbetrieb
04.10. – 08.10.2010
08.11. – 12.11.2010
06.12. – 10.12.2010

MF 31 Führerschein C/CE LKW
mit Anhänger
und Ladungssicherung
25.10. – 12.11.2010
29.11. – 17.12.2010

MF 92 Gefahrgutfahrer
Erstausbildung
02.11. – 04.11.2010

MF 25 Anhängerführerschein BE
15.11. – 19.11.2010

MF 41 Beschleunigte
Grundqualifikation
nach dem BKrFQG
15.11. – 10.12.2010

MF 91 Fachseminar
zur Ladungssicherung
nach VDI 2700
26.11.2010
17.12.2010

MF 95 LKW-Profitraining
06.12.2010

MF 97 Umgang mit digitalen
Kontrollgeräten – Kraftfahrer
09.12.2010

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer
und Beauftragte
10.12.2010

MF 42 Weiterbildung für
EU-Berufskraftfahrer
13.12. – 17.12.2010

MF 97 Umgang mit digitalen
Kontrollgeräten – Kraftfahrer
16.12.2010

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer
und Beauftragte
17.12.2010

Hochbau

MH 05 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung
an Turmdrehkränen
04.10. – 08.10.2010
11.10. – 15.10.2010
08.11. – 12.11.2010
15.11. – 19.11.2010
29.11. – 03.12.2010

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung
Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
04.10. – 08.10.2010
11.10. – 15.10.2010
18.10. – 22.10.2010
08.11. – 12.11.2010
15.11. – 19.11.2010

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
Anfänger
04.10. – 22.10.2010
25.10. – 12.11.2010
29.11. – 17.12.2010

MH 72 „Befähigte Person“
für Flurförderzeuge
05.10. – 06.10.2010

MH 71 Gabelstaplerfahrerausbildung
07.10. – 08.10.2010
09.12. – 10.12.2010

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene I
11.10. – 22.10.2010
02.11. – 12.11.2010
06.12. – 17.12.2010

MH 70 Gabelstaplerfahrerausbildung
inkl. Fahrpraxis
11.10. – 14.10.2010
13.12. – 16.12.2010

MH 69 Sicherheitstechnische
Unterweisung für Staplerfahrer
15.10.2010

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene II
18.10. – 22.10.2010
08.11. – 12.11.2010
13.12. – 17.12.2010

MH 62 Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen
18.10. – 22.10.2010

MH 34 „Befähigte Person“
für Lastaufnahme- und Anschlagmittel
20.10.2010

MH 24 Mobilkranführer
Anfänger
08.11. – 19.11.2010

MH 25 Mobilkranführer
Fortgeschrittene
15.11. – 19.11.2010

MH 75 „Befähigte Person“
für LKW-Ladekrane
15.11. – 16.11.2010

MH 13 LKW-Ladekranfahrer
inkl. Ladungssicherung
17.11. – 19.11.2010

MH 74 „Befähigte Person“
für Ladebordwände
am LKW
19.11.2010

MH 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung
an Turmdrehkränen
22.11.2010

MH 20 Kranfahrer für Hallen-
und Brückentrane
mit Fahrpraxis
22.11. – 25.11.2010

MH 31 „Befähigte Person“
für Turmdreh-
und Schnelleinsatzkrane
22.11. – 26.11.2010

MH 65 Geprüfter Teleskopfahrer
in der Bauwirtschaft
Anfänger
22.11. – 03.12.2010

MH 39 Sicherheitstechnische
Unterweisung
für LKW-Ladekranfahrer
23.11.2010

MH 73 „Befähigte Person“
für Bauaufzüge und
Hubarbeitsbühnen
25.11. – 26.11.2010

MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer
in der Bauwirtschaft
Fortgeschrittene
29.11. – 03.12.2010

MH 14 Fachseminar
für Anschlagtechnik
15.12.2010

Tiefbau

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung
an Erdbaumaschinen
01.10.2010
13.12.2010

MT 25 Geprüfter Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau –
Anfänger
04.10. – 10.12.2010

MT 41 Mobilhydraulik Anfänger
18.10. – 29.10.2010
29.11. – 10.12.2010

MT 71 „Befähigte Person“
für Flüssigkeitsabscheider
18.10.2010

MT 02 Bau- und maschinentechnische
Grundlagen
25.10. – 29.10.2010

MT 06 Einweisung
an kleinen Erdbaumaschinen
25.10. – 29.10.2010
06.12. – 10.12.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
25.10. – 29.10.2010

MT 45 Mobilhydraulik
Fortgeschrittene
25.10. – 29.10.2010
06.12. – 10.12.2010

MT 31 „Befähigte Person“
für Erdbaumaschinen
02.11. – 05.11.2010

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer für Anfänger
08.11. – 10.12.2010

MT 26 Geprüfter Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau –
Fortgeschrittene
15.11. – 10.12.2010

MT 18 Graderfahrer – Anfänger
22.11. – 03.12.2010

MT 21 Geprüfter Bagger-/Laderfahrer
Fortgeschrittene
22.11. – 10.12.2010

MT 19 Graderfahrer – Fortgeschrittene
29.11. – 03.12.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
06.12. – 10.12.2010

Management

SM 11 Auf der Baustelle überzeugen,
verhandeln und gewinnen!
08.10. – 09.10.2010

SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
27.10.2010

SM 13 Zeitmanagement
08.11. – 09.11.2010

SM 14 Der erfolgreiche Kunden-
kontakt auf der Baustelle
10.11. – 11.11.2010

SM 95 Ihr Weg zum IQ-Betrieb –
IQ-Grundlagenseminar
12.11. – 13.11.2010

SM 61 Strategietage: Zukunft sichern
– Übergabe gestalten!
19.11. – 20.11.2010

Baurecht

SR 45 Baurecht in Schautafeln
25.10.2010

SR 46 Die Geschäftsführer-Haftung
im Bauunternehmen
28.10.2010

SR 44 UnternehmensCheck Baurecht
29.10.2010

SR 43 Die verweigerte Abnahme
11.11.2010

SR 62 Erfolgreiche Vertragsgestaltung
bei VOB-Vertrag inkl.
Forderungssicherungsgesetz
12.11.2010

SR 41 BGB-Werkvertrag
26.11.2010

EDV

- EA 15 Office 2007
Wo findet man was?
Was ist neu?
08.10.2010
07.12.2010
- EH 52 Nemetschek Allplan 2009
„Einführung“
11.10. – 13.10.2010
- EA 21-1 Word 2007
Grundlagen
28.10.2010
- EA 22-1 Excel 2007
Grundlagen
29.10.2010
- EA 11-1 Grundlagen EDV
15.10. – 16.10.2010
- EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
19.10. – 20.10.2010
- EA 27 Access 2007
Grundlagen
21.10.2010
- EA 32-1 Internet Grundlagen
für Einsteiger
22.10.2010
- EA 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD 2010
Anfänger
23.10.2010
- EA 24 Project 2007
Verwalten von Projekten
26.10.2010
- EA 35 Der Datenschutzbeauftragte
im Unternehmen (IHK)
Zertifikatslehrgang
04.11. – 05.11.2010
und weiter
18.11. – 20.11.2010
- EA 14 Office 2007
Einsatz im Büroalltag
05.11. – 06.11.2010
- EA 33 Internetpräsenz für
kleine Unternehmen und
Handwerksbetriebe
09.11.2010
- EA 21-2 Word 2007
Für Sekretärinnen
10.11.2010
- EA 21-3 Word 2007
Arbeiten mit
großen Dokumenten
11.11.2010
- EA 21-4 Word 2007
Textverarbeitung
nach DIN 5008
12.11.2010
- EA 22-2 Excel 2007 Controlling
17.11.2010
- EA 23 Power Point 2007
Grundlagen
24.11.2010
- EA 13 Outlook 2007
Grundlagen
25.11.2010
- EA 25 Digitale Fotografie
26.11. – 27.11.2010
- EA 34 Sicherheit im Internet –
E-Mail, Viren, Firewall,
Spam etc.
04.12.2010
- EA 22-3 Excel 2007 –
Visualisierung von
Datenmengen
und Erstellen
komplexer Diagramme
08.12.2010
- EA 32-2 Internet –
Sind Sie up to date?
Neue Trends
09.12.2010
- EA 11-3 Pimp your PC –
Hardware einfach
und günstig optimieren
11.12.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte**

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de



Quelle: ZDB

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Oktober/November/Dezember 2010)

Bauinnung München

Vorbereitungs-Lehrgang

auf die Teile I und II der
Meisterprüfung für
Stuckateure/Trockenbauer
Vollzeit-Lehrgang
im Ausbildungsjahr 2010/2011

Lehrgangszeit:
Teil II (Theorie)
20.09.2010 – 14.12.2010
Teil I (Praxis)
10.01.2011 – 11.02.2011

Vorbereitungslehrgang 2010

auf die Gesellen-/Abschlussprüfung
für Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer,
Stuckateure, Straßenbauer,
Trockenbaumonteur, Fliesen-,
Platten- und Mosaikleger

Lehrgangszeit:
Theorie
25.10.2010 – 18.11.2010
Praxis
22.11.2010 – 02.12.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89/57 07 04-32
Telefax 0 89/57 07 04-31
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Bayern Innovativ GmbH

Kooperationsforum mit Fachausstellung
Innenbau/
Möbel & Innenarchitektur

Kultur + Kongresszentrum Rosenheim
9.30 Uhr bis 17.15 Uhr, Vorträge
8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Ausstellung
13.10.2010

Anmeldeschluss:

6. Oktober 2010

Telefax 0911/20671-733 oder
www.bayern-innovativ-shop.de/innenbau2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bayern Innovativ GmbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Konzeption:
Regina Merz,
merz@bayern-innovativ.de

Organisation:
Johanna Lison,
lison@bayern-innovativ.de

www.bayern-innovativ.de
Telefon 0911/20671-150

Bayerische Bauordnung

Ein Großteil der Novelle der Bayerischen Bauordnung 2008 wurde im Juli 2009 erneut geändert. Mit der 100. Ergänzungslieferung wurde deshalb die Kommentierung von Simon/Busse an den neuen Gesetzesstand angepasst.

Bauvorhaben bedeutet viel Verantwortung. Was bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht wird, muss in jedem Detail sauber durchgearbeitet sein, sonst drohen Verzögerungen, Umplanungen, Zusatzkosten etc. Daher ist es wichtig, sich auf ein Werk verlassen zu können, das auch seitens der Bauämter höchstes Renommee genießt. Architekten und Bauingenieure sind maßgeblich als Autoren für dieses Werk tätig. Sie haben zahlreiche Änderungen vorgenommen, z. B. im Bereich „Brandschutz“ (Art. 24 bis 36 BayBO). Vor jedem Artikel steht jetzt eine tabellarische Zusammenfassung, die die Anforderungen für alle in der Praxis vorkommenden Fälle sowie Einstufungen nach Gebäudeklassen und Anzahl von Dachgeschossen sauber aufgliedert. Die 100. Ergänzungslieferung – Stand Mai 2010 – enthält aus Anlass des Änderungsgesetzes von 2009 in Band I (Kommentar) die Überarbeitungen folgender Artikel der Bayerischen Bauordnung:

- Art. 6 (Abstandsflächen, Abstände)
- Art. 51 (Entwurfsverfasser)
- Art. 56 (Vorrang anderer Gestattungsverfahren)
- Art. 61 (Bauvorlageberechtigung)
- Art. 62 (Bautechnische Nachweise)
- Art. 63 (Abweichungen)

In den Band II (Anhang) wurde das Schreiben des BayStMI über Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Anh. 59) neu aufgenommen.

Zielgruppen:

Das Werk wendet sich an Bauaufsichtsbehörden, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmer, Bauherren, Verbände, Bau- und Wohnungsbaugesellschaften sowie Architekten.

Simon/Busse

Bayerische Bauordnung

100. Ergänzungslieferung

Stand Mai 2010, rd. 520 Seiten

Preis in Schlaufe: 34,00 €

ISBN 978-3-406-59800-5

Grundwerk mit eingeordneter

100. Ergänzungslieferung

Verlag C.H. Beck

rd. 7.900 Seiten in 2 Ordnern

Vorzugspreis bei

Fortsetzungsbezug: 118,00 €

ISBN 978-3-406-44019-9

Preis bei Einzelbezug: 240,00 €

ISBN 978-3-406-50080-0

Bezugsquelle:

Verlag C.H. BECK MÜNCHEN

Postfach 40 03 40

80703 München

Telefon 089/381 89-266

Telefax 089/381 89-480

presse.rsw@beck.de

www.beck.de

Bayerisches Nachbarrecht

Die Autoren, die auch das auf den bundesweiten Gebrauch zugeschnittene Praxishandbuch Nachbarrecht von Grziwotz/Saller/Lüke (mit-)verfasst haben, erläutern hier das im Freistaat Bayern geltende Landesrecht und alle seine Besonderheiten.

Dabei werden die im Bayerischen Landesrecht geregelten Materien des privaten wie des öffentlichen Nachbarrechts

im einzelnen erörtert. So findet der Leser im materiellrechtlichen Teil u. a. Ausführungen zum Fenster- und Lichtrecht, zur

Kommunmauer, zum Grenzabstand von baulichen Anlagen ebenso wie von Pflanzen; zu Immissionen durch Verkehrsunternehmen und Gaststätten sowie zu verhaltensbedingten Immissionen nach dem BayImSchG; schließlich zum Betreten von Nachbargrundstücken sowie zu altrechtlichen Dienstbarkeiten.

Im verfahrensrechtlichen Teil ist das Bayerische Schlichtungsgesetz ebenso behandelt wie die Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

In einem Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften im Wortlaut wiedergegeben.

Die Neuauflage berücksichtigt die durch die neue Bayerische Bauordnung eingetretenen Änderungen im Abstandsflächenrecht und bei der Nachbarbeteiligung.

Darüber hinaus ist bereits das zum 01.03. 2010 in Kraft getretene neue Wasserrecht (BayWG und WHG) eingearbeitet.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende Januar 2010 berücksichtigt.

Autoreninfo:

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz ist Notar in Bayern und Autor verschiedener juristischer Fachbücher. Roland Rudolf Saller ist Richter am Landgericht Deggendorf. Beide sind in der täglichen Arbeit mit nachbarrechtlichen Fragestellungen befasst.

Zielgruppen:

Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte mit nachbarrechtlichem Tätigkeitsfeld, Schlichtungs- und Gütestellen, Richter sowie an interessierte Laien.

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz/
Rudolf Saller
Bayerisches Nachbarrecht
Verlag C.H. Beck
2. Auflage, 2010, XXVI,
212 Seiten, kartoniert,
Preis: 24,00 €
ISBN 978-3-406-60340-2

Bezugsquelle:

Verlag C.H. BECK MÜNCHEN
Postfach 40 03 40
80703 München
Telefon 089/381 89-266
Telefax 089/381 89-480
presse.rsw@beck.de
www.beck.de

VOB – VOL – VOF – SektVO **Ausgabe 2010**

Textsammlung VOB Teile A und B, VOL Teile A und B, VOF, SektVO und VgV

Im Zuge der zweiten Stufe der Vergaberechtsreform wurden die Vergabe- und Vertragsordnungen geändert und umstrukturiert. Die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und VOL/A sind weggefallen und durch die Bestimmungen der Sektorenverordnung (SektVO) ersetzt worden. Mit der aktuellen Vergabeverordnung werden die neuen Regelungen der VOB/A, VOL/A und VOF in Kraft gesetzt.

Vorteile des Werkes

Die amtlich verbindlichen Fassungen auf einen Blick

Aus dem Inhalt

Die Textsammlung enthält die Texte der neuen VOB/A und B, VOL/A und VOF 2009 sowie die noch gültige VOL/B aus 2003. Außerdem sind abgedruckt die Sektorenverordnung (SektVO) und die Vergabeverordnung (VgV). Alle Texte sind auf dem aktuellen Stand von Anfang Mai 2010.

Zielgruppen

Architekten, Ingenieure, alle mit öffentlichen Aufträgen befassten Personen auf Auftraggeber- und Bieterseite, Vergabestellen der öffentlichen Hand

Bezugsquelle:

Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Telefon 02 21/9 76 68-200
Telefax 02 21/9 76 68-1 15
vertrieb@bundesanzeiger.de
www.bundesanzeiger-verlag.de

VOB – VOL – VOF – SektVO **Ausgabe 2010**

2010, 136 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
Softcover
Preis: 16,80 €
ISBN 978-3-89817-737-5

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS JUNI	2009	2010	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	121 814	120 884	– 0,8
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 546 849	1 540 315	– 0,4
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	26 076	27 469	5,3
Gewerblicher und industrieller Bau	18 628	17 519	– 6,0
davon: Hochbau	11 695	10 688	– 8,6
Tiefbau	6 933	6 831	– 1,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	16 677	17 345	4,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 014	1 160	14,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 372	3 952	17,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	6 025	5 837	– 3,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 266	6 396	2,1
insgesamt	61 381	62 333	1,6
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	2 102 654	2 222 302	5,7
Gewerblicher und industrieller Bau	2 321 970	2 053 748	– 11,6
davon: Hochbau	1 713 523	1 389 288	– 18,9
Tiefbau	608 447	664 460	9,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 815 999	1 673 180	– 7,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	86 971	94 091	8,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	455 082	449 628	– 1,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	654 564	549 909	– 16,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	619 382	579 552	– 6,4
Baugewerblicher Umsatz	6 240 623	5 949 230	– 4,7

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU